

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Begründet

von

Dr. Carl Illty.

Fortgesetzt

von

Dr. W. Burckhardt.

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Sechszwanzigster Jahrgang. 1912.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1912.

Über soziale Gesinnung.

Von Eugen Huber.

Wir leben alle inmitten einer Gesellschaft, die Tag für Tag sowohl von uns in Anspruch genommen wird als unsere Dienste entgegennimmt. Wir mögen wohl überlegen, wie dieses wechselseitige Verhältnis zustande komme, oder welche Gestalt es angenommen habe, oder wie es eigentlich beschaffen sein sollte. Für keinen aber gibt es ein Entrinnen aus diesem Zusammenleben. Von einer übermächtigen Kraft werden wir in engeren und weiteren Verbänden zusammengehalten. Wir sind allezeit nicht nur bei uns selbst, sondern auch bei den Andern. Das Leben des Menschen ist mit Notwendigkeit ein Gemeinschaftsleben, mag es sich friedlich-schiedlich oder in bitterer Feindschaft gestalten. Mehr als je stehen wir heute unter dem Bedürfnis, uns darauf zu besinnen, welche Bedeutung dem Einzelnen in der Gemeinschaft, welcher Wert der Gemeinschaft für den Einzelnen zukomme. Ist doch die Arbeit an der Herstellung des Zusammenwirkens eine so ausgedehnte und planmässige geworden, wie das wohl kaum jemals in früheren Zeiten der Fall gewesen. Dem Bedürfnis nach solcher Abklärung sollen diese Betrachtungen entgegenkommen. Sie richten sich daher an Jedermann, unbekümmert um die Stellung, die er im Kampf der Anschauungen und Interessen gegenüber den sozialen Fragen einnimmt. Sie zielen auf keinerlei Programm ab, sondern bezwecken eine Orientierung, die für jederlei Programm von Nutzen sein kann. Doch ist dabei von vornherein auf Folgendes zu achten.

Ein jedes Zeitalter hat seinen besonderen Charakter, der durch Erscheinungen bestimmt wird, die teils an der Oberfläche liegen, teils aber auch den tiefsten Quellen des menschlichen Wesens entspringen. Zwar sind in den geschichtlichen Entwicklungsperioden stets alle in der menschlichen Gemeinschaft tätigen Faktoren am Werke, daran ist kein Zweifel. Allein in bestimmten, zeitlich und räumlich umgrenzten Kreisen werden sich immer wieder einzelne Mächte nach Art und Richtung hervorheben lassen, die der Gesamterscheinung des geselligen Lebens, oft in weitem Umfange, einen besonderen Charakter verleihen. Wer darüber nachdenkt, wird nun finden, dass unsere Zeit sich durch drei kulturelle Erscheinungen von andern, näheren und ferneren Perioden unterscheidet: Durch die gewaltigen Erfolge der Technik, durch die ausgesprochene Neigung zum Realismus und durch das Wachstum des Sozialismus.

Diese drei Erscheinungen sind nicht durch ihr inneres Wesen mit einander verknüpft, und man kann daher nicht behaupten, dass sie notwendig zu gleicher Zeit auftreten mussten und die eine ohne die andere nicht denkbar wäre. Es gab soziale Revolutionen zu Zeiten, in denen weder technische Entwicklung noch realistische Lebensanschauung in Blüte standen. Man denke nur an die Sklavenaufstände der antiken Welt, an die Jacquerie des Mittelalters, an die Bauernkriege des sechzehnten, bei uns des siebzehnten Jahrhunderts. Ja es lässt sich sogar beobachten, dass die Bestrebungen um die Besserstellung gewisser Gesellschaftsklassen sich vorwiegend mit bestimmten idealistischen Strömungen, religiöser oder freigeistiger Richtung, verbunden haben. Allein so wie die drei genannten Erscheinungen heute zutage treten,

besteht doch unverkennbar ein engerer Zusammenhang unter ihnen: Die technischen Erfolge sind den erstaunlich reichen Ergebnissen der naturwissenschaftlichen Forschung zu verdanken, diese aber sind der Entwicklung und Verbreitung einer naturalistischen oder geradezu materialistischen Weltanschauung ausserordentlich förderlich gewesen und haben die idealistische Betrachtungsweise des vorangegangenen Zeitalters mehr und mehr zugunsten des Realismus zurückgedrängt. Die sozialistische Bewegung aber hat sich aus der Umbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie durch die technischen Erfolge herbeigeführt wurde, entwickelt und erblickt in dem Realismus einen Bundesgenossen, der mithilft, die überlieferten Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens zu bekämpfen und zu verdrängen. Unverkennbar wirken bei dieser ganzen komplexen Erscheinung noch andere Faktoren mit, die zum Teil in den vorhergegangenen Zeiten die führende Rolle gespielt haben und immer wieder, manchmal recht kräftig, nachzuklingen vermögen, wie die Ideen des Liberalismus, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne der grossen Revolution, zum Teil aber auch als Vorboten einer näheren oder ferneren, kommenden Zeit betrachtet werden dürfen, wie die Idee der organisierten Weltwirtschaft. Wir haben bei unseren Betrachtungen uns auf die Erscheinungen der Gegenwart zu beschränken und auch unter diesen nur die eine einer näheren Betrachtung zu unterwerfen: Die soziale Bewegung.

Und damit verbinden wir eine weitere Beschränkung. Unser Gegenstand kann der wissenschaftlichen Untersuchung, wie wir es eingangs andeuteten, nach drei ganz verschiedenen Richtungen unterstellt werden: Wir können

die sozialen Erscheinungen erstens geschichtlich darstellen, sei es rein beschreibend, sei es mit der Prä-tension, ein Gesetz notwendiger Entwicklung aufzu-stellen. Zweitens kann versucht werden, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit gewisser sozialer Betrachtungsweise darzutun, wobei der Forscher, ob er es will oder nicht, in die Tagesströmung eingreift oder wenigstens den kämpfenden Parteien willkommene Materialien zu liefern bestimmt ist. Es kann nun aber auch das Problem ge-stellt werden, zu untersuchen, aus welchen Gründen es überhaupt soziale Strömungen und Kämpfe gibt, welche Kräfte zu allen Zeiten und bei allen Völkern solche Er-scheinungen gezeitigt haben. Solche Untersuchungen werden als oberstes Ziel eine Theorie der wissenschaftlichen Erfassung des gesellschaftlichen Lebens der Men-schen im Auge haben. Und in dieser dritten Richtung sollen unsere Betrachtungen liegen.

Für oder wider irgend eine Frage der sich in unserer Zeit abspielenden sozialen Kämpfe, wie Streikwesen oder Boykott, Stellung zu nehmen, würde unserem Plane ent-gegenstehen und das Resultat unserer Betrachtungen beeinträchtigen. Was wir versuchen, das ist, die Faktoren in allgemeingültiger Weise festzustellen, durch die in der einen oder andern Art Konflikte hervorgerufen werden, und zugleich die leitenden, wiederum allgemeingültigen Ideen hervorzukehren, nach denen die praktisch auftre-tenden Fragen bei richtiger Betrachtungsweise beant-wortet werden müssen.

Es handelt sich für uns demnach um eine wissen-schaftliche Orientierung über das Wesen des sozialen Elementes in der menschlichen Gemein-schaft. Damit ist unzweifelhaft eine wissenschaftliche

Aufgabe gestellt, die sich an das Erkenntnisvermögen richtet. Diese Erkenntnis fruchtbar zu machen für die in der Gesellschaft betätigte praktische Wirksamkeit, ist etwas weiteres, was zu dem ersten hinzukommen wird. Es liegt ein Verhältnis vor, das demjenigen parallel steht, das zwischen den naturwissenschaftlichen Kenntnissen und der Heilkunst, zwischen der Rechtskunde und der Rechtspraxis besteht. Man kann die vollständigsten Kenntnisse der Medizin besitzen und doch nicht Arzt sein. Man kann das Recht eines Landes völlig beherrschen und doch nicht für die Praxis eine Tätigkeit entfalten. Wie der mit dem Wissen Ausgerüstete in den praktisch gestellten Problemen sich betätigen, ja wie er sich bewähren wird, ist stets eine offene Frage. Und doch liegt in dem Wissen von dem, was theoretisch richtig ist, eine Vorbedingung des Gelingens der praktischen Kunst. So wie dies für die einzelnen wissenschaftlichen Berufsarten zutrifft, so muss es auch für das gesellschaftliche Leben, für den Verkehr mit den Mitmenschen überhaupt seine Geltung haben. Wer weiss, aus welchem Grunde es notwendig in dem Zusammenleben der Menschen soziale und individuelle Strömungen gibt, in welchem wechselseitigem Verhältnis sie zu einander stehen und in welchem immer sich wiederholenden, durch die Vernunft gegebenen Geleisen oder Formen sie sich ausgleichen, der wird mit einer ganz anderen Sicherheit und mit ganz anderem Erfolg sich in der Gesellschaft betätigen, als jener, der unter dem Eindruck des Augenblicks und befangen von den Erscheinungen der wechselnden Stunde zu handeln sich anschickt. Ja man wird noch an eine engere Beziehung zwischen der wissenschaftlichen Erkenntnis und dem richtigen Handeln denken dürfen, die hier nur kurz angemerkt werden mag:

Das Bewusstsein des Menschen, das durch die Vernunft gegebene Ich ist ausschliesslich nach zwei Richtungen vorhanden: Nach der Richtung des Wahrnehmens und nach der Richtung des Wollens. Beide Daseinserscheinungen, jene für unsere äusseren Sinne, diese für unseren inneren Sinn (das Bewusstsein) gegeben, stehen bei demselben Ich und sind in unerschöpflicher Mannigfaltigkeit untereinander verbunden. Das Bewusstsein ist nicht blosses Erkenntnis, sondern eine Kraft, und da wir dieser in uns selber sich betätigenden Kraft ganz wohl bewusst sind, so haben wir auch ein Bewusstsein von der von uns ausgehenden Gestaltung und damit einen Willen. Wenn Sokrates jede Gerechtigkeit und jede andere Tugend für Einsicht erklärt und das Axiom aufgestellt hat, wer die Einsicht habe, was gut sei, der tue es, und wer sie nicht habe, der könne es gar nicht tun, so liegt darin freilich ein Überspringen der Unterscheidung, die unsere neuere Wissenschaft zwischen Erkennen und Wollen aufstellt. Allein im Grunde hat Sokrates doch recht! Trotz des zerteilten Vernunftvermögens ist die Persönlichkeit eben doch eine Einheit. Wir haben die Erkenntnis nicht in einer besonderen Kammer unseres Bewusstseins hinter Schloss und Riegel, und das Wollen vagiert nicht ausserhalb jener Erkenntnis beliebig herum. Sobald die Erkenntnis ein Gebiet beschlägt, das die Beziehungen zu unserem Verhalten betrifft, so enthält sie auch das Gebot, ihr entsprechend zu handeln. Die Vernunft ist in dieser Hinsicht notwendig eine praktische Vernunft. Man lese in Platons «Protagoras» nach, wie Sokrates aus der nicht dem Guten entsprechenden Handlung schlechtweg auf einen Mangel an Einsicht schliesst. Wer die wirkliche Einsicht hat, Einsicht von der nötigen

Klarheit und Bestimmtheit, der kann gar nicht anders als gut handeln. Das muss auch unter theoretisch vollkommeneren Auffassungen zugestanden werden. Nur vollzieht, wer so denkt, in seinem Bewusstsein eine Umgestaltung des blossen Wissens, indem er es zum Wollen ausreifen lässt. In jedem Falle aber wird daraus ersehen werden können, inwiefern eine nur theoretische Untersuchung für die Praxis Bedeutung haben kann und muss.

Zu der hiermit gegebenen Umschreibung unseres Gegenstandes kommt nun aber noch eine weitere Einschränkung. Wir unternehmen es nicht, theoretisch das Wesen der Geselligkeit des Menschen zu untersuchen, dazu hätten wir in dieser kurzen Abhandlung in keinem Falle genügenden Raum. Wir setzen vielmehr in Gedanken das ganze Gebäude einer solchen Theorie bereits voraus und greifen nur eine einzelne in der Geselligkeit gegebene Erscheinung heraus, um an sie einige Betrachtungen zu knüpfen. Diese Einzelercheinung aber können wir uns mit folgender Betrachtung abgrenzen.

Alles Gemeinschaftsleben der Menschen wurzelt in dem vernünftigen Bewusstsein. Die Vernunft setzt den Menschen notwendig mit seinesgleichen in Gemeinschaft. Sie ist dem Menschen gegeben gerade in dieser Richtung ihrer Aeusserung. So wenig man sich eine Sprache denken kann ohne die Gemeinschaft mit Andern, so wenig eine Vernunft. Die Sprache dient nicht nur der Gemeinschaft, sondern sie ist eines der wunderbarsten Mittel zu deren Herstellung. Der einzelne Mensch hat keine «Sprache», sie ist begrifflich gar nicht vorhanden, wenn man sich die Gemeinschaft wegdenkt. Sie existiert nur als Ausdruck der menschlichen Gemeinschaft. Das Wort besteht nicht für sich, sondern um einem Mitmenschen einen

Begriff, einen Gedanken, eine Empfindung zu dem Zwecke mitzuteilen, dass er das Mitgeteilte auffasse und sich aneigne. Würden wir nicht miteinander verkehren, so hätten wir dieses Hilfsmittel nicht, und hätten wir es nicht, so wäre unser wechselseitiger Verkehr ein ganz anderer. Geradeso verhält es sich mit der Grundlage selbst, aus der die Sprache erwachsen ist, mit der Vernunft. Aus ihr stammt die Beurteilung der Dinge zum Zweck der Bestimmung des richtigen Verhaltens in der Gemeinschaft. Durch sie erhalten wir die Kraft des Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Stellt man sich auf dieser Grundlage eine Ordnung der Gemeinschaft vor, so wird unterschieden werden können: Einerseits die Beobachtung dieser Ordnung ganz äusserlich genommen und andererseits die um der Ordnung selbst willen geschene Befolgung. Oder — mit andern Worten — die äussere Befolgung und die einer solchen Befolgung entsprechende Gesinnung. Es ist klar, dass auf der Grundlage solcher Unterscheidung ein Verhalten in der Gemeinschaft auf vier divergierende Arten auftreten kann. Es kann vorliegen:

Erstens ein richtiges Verhalten, das richtiger Gesinnung entspringt, d. h. der eigentlich wünschenswerte Fall, der unserem Bewusstsein aufs innigste entsprechen wird.

Zweitens ein richtiges Verhalten, das aber nicht einer richtigen Gesinnung entspringt, sondern irgend welchen mehr oder weniger unlautern Nebenabsichten, ein Zustand, bei dem man es zur Not bewenden lässt, da doch nach dem Aeussern dem von unserm vernünftigen Bewusstsein postulierten Zustand Genüge geschieht. Gar oft muss in der grossen Zahl der vorliegenden Handlungen jede Prüfung der Gesinnung unterbleiben und Befriedigung darüber obwalten, dass wenigstens äusserlich die postu-

lierte Ordnung gewahrt wird. Wenn die Rekruten sich auf den angesetzten Tag zur Fahne stellen, mag das von einem Teil aus Freude an dem zu erwartenden neuen Leben, von einem andern aus Furcht vor Bestrafung im Unterlassungsfall und nur von einem dritten Teil aus dem Bewusstsein der Pflichterfüllung gegenüber dem Vaterland geschehen. Allein der Staat untersucht das nicht, sondern begnügt sich mit dem irgend einer Gesinnung entspringenden äusserlich richtigen Verhalten. Dass daneben das Fehlen der richtigen Gesinnung aber doch nicht gleichgültig ist, das wird sich dann bei denselben Rekruten vielleicht bei ihrer Diensterfüllung gar bald zeigen. Allein zur Not ist dem Bewusstsein der Gemeinschaftsordnung mit äusserlicher Befolgung Genüge getan.

Drittens kann zwar eine richtige Gesinnung gegeben sein, aber es entspricht ihr aus irgend einem Grunde nicht das richtige Verhalten. Solche Fälle sind meistens recht peinlich. Man erkennt die gute Gesinnung, sie verdient alles Lob. Aber das Verhalten ist nicht befriedigend, sei es aus Irrtum, oder aus Beschränktheit des Geistes, oder aus Eigensinn, dies alles und anderes mag daran Schuld sein, dass der richtigen Gesinnung das richtige Handeln nicht gefolgt ist. Bleibt dieser Zustand ein durchaus unbefriedigender, so mag er doch zu der Hoffnung berechtigen, dass die Beseitigung des Irrtums gelingen und bei richtiger Belehrung in Anbetracht der guten inneren Verfassung des Handelnden das richtige Handeln schon folgen werde.

Viertens kann ein unrichtiges Verhalten gegeben sein, das auch einer unrichtigen Gesinnung entspringt, das heisst der Fall einer objektiv wie subjektiv gegebenen

Verletzung der vom vernünftigen Bewusstsein verlangten Ordnung.

In allen den unterschiedenen Fällen steht neben der Tat die Gesinnung. Wie diese, so kann jene richtig oder unrichtig sein. Wir vermögen also der objektiven Ordnung eine subjektive gegenüber zu stellen. Und diese subjektive Ordnung, diese Gesinnung erscheint nun für die Herstellung der Gemeinschaft als die Quelle auch des objektiv richtigen Bestandes. Denn an die Gesinnung wird appelliert, sobald die objektive Ordnung eine Lücke oder einen Mangel aufweist. Die richtige Gesinnung, auf die Gemeinschaft bezogen, lehrt uns, was als objektive Ordnung anerkannt werden soll, wenn auch, auf die Einzelnen bezogen, der Gesinnung das richtige Verhalten nicht immer folgen wird.

Bei der Betrachtung des geselligen Lebens halten wir uns nun gerade an diesen einen, aber grundlegenden Faktor, an die Gesinnung. Wir lassen mithin alles, was der objektiven sozialen Ordnung angehört, als in irgend einer Art gegeben und bekannt, unberührt. Wir haben auch von dem Konflikt der Gesinnung mit der objektiven Ordnung hier nicht weiter zu sprechen. Wir sondern die Gesinnung als ein eigenartiges Element ab und werden versuchen, festzustellen, welche Eigenschaften aus den Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft heraus der Gesinnung beige-messen werden müssen. Wenn wir sie dabei die soziale Gesinnung nennen, so brauchen wir den Ausdruck «sozial» allgemeineren Sinnes, als dies in der Tagespolitik zu geschehen pflegt. Was wir eingangs sagten, gilt in erhöhtem Masse auch hier. Wir nehmen auf keine Form des sozialen Zukunftsgebildes, noch auf irgend eine Einrichtung der geltenden Ordnung Bezug. Was wir anstreben, ist eine

Orientierung über die Gesinnung, die nach unserem vernünftigen Bewusstsein jeder Bewertung der gesellschaftlichen Ordnung zugrunde liegt: Die Gesinnung mit Hinsicht auf das Gemeinschaftsleben, die bald richtig, bald unrichtig sein kann, immer aber jene Qualitäten aufweisen wird, die wir, als mit der Gesinnung in sozialer Hinsicht notwendig verknüpft, des näheren untersuchen werden.

Mit solchen Beschränkungen wird als Gegenstand unserer folgenden Betrachtungen das Wesen der sozialen Gesinnung festgestellt. Das Problem schliesst eine Menge von Fragen in sich, und es besteht immer die Gefahr, auf die Beurteilung konkreter Fälle des sozialen Lebens abgelenkt zu werden. Wir haben uns (I.) darüber Rechenschaft zu geben, was mit dem Beiwort «sozial» gesagt werden soll, und wollen (II.) feststellen, was unter der «Gesinnung» gegenüber den Vorgängen der Erkenntnis und des Willens zu verstehen sei. Sind wir darüber im Klaren, was theoretisch unter der «sozialen Gesinnung» zu verstehen sei, so wird der Gegenstand oder Inhalt dieser Gesinnung umschrieben werden müssen, allein wiederum nicht der konkrete Inhalt mit Hinsicht auf irgend eine Zeit oder ein Land, sondern der Inhalt mit all seinen möglicherweise gegebenen Beziehungen und Verhältnissen, und zwar (III.) im allgemeinen mit Unterscheidung des Individual- und des Kollektivmomentes, und hierauf speziell (IV.) auf der Grundlage des erstern, sowie endlich (V.) auf der Grundlage des letztern.

Unser Ziel ist dabei überall, die Elemente anzugeben, aus denen allgemeingültig in einer beliebigen Lage die soziale Gesinnung gegenüber einem konkreten Fall gebildet wird. Ist es bei irgend einer Arbeit von Wert, sich darauf zu besinnen, wie man sie macht, so muss auch

unsere Untersuchung einen solchen Wert haben, sobald es uns gelingt, wirklich die Elemente darzulegen, aus denen die soziale Gesinnung bei irgend jemand und in irgend einer Lage in konkreter Gestalt sich bilden und nach denen sie zu wirken bestimmt sein wird.

I.

Mit dem Ausdruck «sozial» wird stets eine Beziehung zur menschlichen Gemeinschaft oder innerhalb derselben angegeben. Allein über die Natur dieser Beziehung besteht beim Gebrauche des Wortes «sozial» eine grosse Mannigfaltigkeit oder Unklarheit. Man bemüht sich in letzter Zeit, diese Bezeichnung abzuklären und dem so viel gebrauchten Worte einen eindeutigen Sinn zu verleihen. Allein wir würden vergeblich versuchen, uns diesfalls auf eine allgemein anerkannte Auffassung zu berufen. Wollen wir uns also Klarheit verschaffen, so müssen wir von uns aus feststellen, in welchem Sinne bei unseren Betrachtungen der Ausdruck zu verstehen sei. Zu diesem Zwecke aber haben wir das Wesen der menschlichen Gemeinschaft uns selbst in den Grundzügen klar zu machen. Wir werden dann unschwer angeben können, welches Verhältnis unter der Bezeichnung «sozial» verstanden werden soll.

Zu diesem Zwecke heben wir drei Momente als für die menschliche Gemeinschaft wesentlich hervor: Die gesellige Natur der Menschen (a), die wechselnde Gestalt unserer Gemeinschaft (b) und das unserer Vergesellschaftung gegebene Anwendungsgebiet (c). Alle die drei Momente treten im Leben der Menschen mit axiomatischer Notwendigkeit auf. Wir kennen den Menschen nicht anders, als mit diesen drei Beziehungen. Wer von

ihnen absieht, der geht von einem andern Geschöpfe aus, als es der Mensch tatsächlich ist, und zwar nicht nur heute ist, sondern, soweit wir zurückzublicken vermögen, stets gewesen ist und auch, solange er Mensch bleibt, unverändert bleiben wird.

a. Der Mensch ist ein Lebewesen, das zur Gemeinschaft bestimmt und geschaffen ist (das «Zoon politikon» des Aristoteles). Die Gabe der Vernunft wie die körperlichen Eigenschaften zwingen ihn, in der Gemeinschaft zu leben. Es ist kein Mensch auf die Dauer denkbar ohne diese Gemeinschaft. Wo wir Menschen begegnen, leben sie in der Gemeinschaft. Einen Einzelnen vereinzelt zu denken, kann wohl versucht werden. Allein wo immer dieses Phantasiegebilde etwa ausgedacht worden ist (man denke an Stirners «Der Einzige und sein Eigentum»), da wird, um etwas einigermaßen Verständliches zu erhalten, eben doch soviel Wirkung oder Nachwirkung des Gemeinschaftslebens vorausgesetzt, dass der «Einzige» sich zwar aus der Gemeinschaft erhebt, gleichwohl aber sie voraussetzt und aus ihr allein die Lebensmöglichkeit erhält.

Die Gemeinschaft setzt nun aber begrifflich zwei Dinge voraus: Individuen und Kollektivität. Eine Gemeinschaft ohne Individuen ist ja nicht denkbar. Teile eines Körpers bilden zusammen keine Gemeinschaft, sondern ein Ganzes, in dem sie in ihrer Eigenexistenz untergehen. Sollen sie nur eine Gemeinschaft und nicht ein aus unselbständigen Teilen zusammengesetztes Ganze bilden, so müssen sie Individualitäten sein.¹⁾

¹⁾ Wir lassen dabei den Gegensatz von Gemeinschaft und juristischer Person im Rechtssinn unberührt. Es ist klar, dass in natürlichem Sinne auch die Glieder der Einheit oder

Sonach lässt sich aus der Natur des Menschen der Satz ableiten: Keine menschlichen Individuen ohne Gemeinschaft, aber auch keine Gemeinschaft ohne Individuen. Wir sind genötigt, im Menschen sowohl eine Individualexistenz als eine Kollektivexistenz anzuerkennen. Wer das eine ohne das andere annehmen oder auch nur als möglich anerkennen wollte, der würde sich mit der menschlichen Natur selbst in Widerspruch setzen.

b. Die Natur dieser Gemeinschaft unter Menschen hat nun aber einen ganz eigentümlichen Charakter. Während wir in der Tierwelt Lebewesen finden, die von Natur zu einer für die Dauer ihrer Existenz unwandelbaren Art der Gemeinschaft verbunden sind, wie die Bienen, die Ameisen, zeigt sich in der Gestalt der menschlichen Gemeinschaft ein steter Wechsel und ein steter Kampf. Woher mag dieses unstäte Wesen kommen, wie mag dieses wechselvolle Schicksal sich erklären?

Das Bewusstsein seiner selbst und der Gemeinschaft verschafft jedem Einzelnen ein Urteil über die Individual- und die Kollektivexistenz. Aus dem Urteil erwachsen Willensimpulse, und aus dem Willen springt die Tat hervor. Das Bewusstsein führt also den Einzelnen zur Betätigung in der Gemeinschaft und stellt das tätige Zusammenwirken aller Verbundenen her. Was in dieser Betätigung äusserlich hergestellt wird, ist die Frucht der übereinstimmenden Anlage zum geselligen Leben. Allein in dieser Aeusserung steckt immer der Bewusstseinsfaktor des Ganzen einer Körperschaft Individuen sind. Die Art und der Grad der Verbindung von solchen zu einer Gemeinschaft in dem oben angenommenen Sinne schaffen nach der Rechtsordnung entweder bloss die rechtliche Gemeinschaft oder dann die juristische Person.

aller Einzelnen, die über das Gewordene, an dessen Herstellung sie alle in etwelchem Grade mitbeteiligt sind, aus ihrem Bewusstsein heraus ihr Urteil fällen und es dabei mehr oder weniger ihrer Idee entsprechend oder widersprechend finden. Keiner, auch nicht der Mächtigste, vermag sich in der Gemeinschaft ganz durchzusetzen, jede gesellschaftliche Gestalt ist die Resultante vieler, unzähliger Kräfte. Und was in dem Ergebnis von dem Einzelnen als seinem Bewusstsein — individual oder kollektiv — nicht entsprechend empfunden wird, dagegen lehnt er sich auf und versucht diesen Zustand zu ändern, sei es mit passivem Widerstande, sei es mit Gewalt und in Verbindung mit Gleichgesinnten. Was aber damit herbeigeführt werden mag, ist auch wieder nur das Ergebnis eines mehr oder weniger glücklichen Zusammenwirkens Vieler, das wiederum jener Beurteilung durch die Einzelnen unterliegt und wiederum demselben Streben nach Aenderung ausgesetzt ist. So stellt sich das Gemeinschaftsleben der Menschen niemals als ein fertiger Zustand dar und ist für unser Bewusstsein niemals ein mechanisches Getriebe toten Materials, sondern es ist und bleibt lebendiges Werden und Vergehen, wechselnd mit jedem Tag. Die massgebenden Faktoren für dieses wechselvolle Treiben sind jene im Menschen ruhenden Anlagen, die ihn durch die Kraft seines Bewusstseins zur Gemeinschaft führen.

Ganz anders bei jenen sogenannten Tierstaaten. Bei den Tieren, soweit sie zu organisierter Gemeinschaft verbunden sind, führt sich die Gemeinschaft des Lebens auf natürliche Eigenschaften der Individuen zurück. Die Königin der Bienen ist von Natur gegeben, der Bienen-schwarm ist eine Naturerscheinung. Die Ameisen arbeiten

am gemeinsamen Bau nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, ohne dass man, trotz der Jahrhunderte ihrer Beobachtung, eine Aenderung im Bau zu entdecken vermöchte. Freilich kommen gerade bei den Bienen auch besondere Ausgestaltungen vor, und die Ameisen befinden sich durchaus nicht in allem ihrem Auftreten in der Natur auf derselben Stufe der Vergesellschaftung. Allein die Naturforscher sprechen hier mit Recht jeweils von besonderen Arten der Tiergattung, und die einzelne Art, mag sie wie immer entstanden sein, verharret für unsere Beobachtung bei ihrer typischen Ausgestaltung.

Das alles ist beim Menschen und seiner Gesellschaft anders. Verbindungen und Gemeinschaften unter denselben Individuen wechseln ihre Form. Die Gemeinschaftsart bestimmt sich nicht als eine Folge der menschlichen Art selbst. Menschen derselben Rasse, derselben Kultur nehmen verschiedene Gesellschaftsformen an, und dieselbe Gruppe von Individuen vermag ihre Kollektivität von Generation zu Generation zu wechseln. Erblicken wir in dieser Erscheinung etwas für den Menschen Typisches, und das wird wohl anzuerkennen sein, so muss die Erklärung dafür eben in der gezeichneten besonderen Art der Veranlagung des Menschen zur Gemeinschaft gefunden werden. Freilich ist auch die menschliche Gesellschaft zu einem kleinen, aber sehr wesentlichen Teil durch die körperliche Beschaffenheit der Individuen bestimmt. Dies ist der Fall mit Hinsicht auf die geschlechtliche Gemeinschaft und in Bezug auf die Blutsverwandtschaft, damit in Zusammenhang im allgemeinen in der Abstammungsgemeinschaft und in der Gemeinschaft der Rasse. In allem übrigen jedoch ist die menschliche Gemeinschaft auf die Natur des Menschen als eines mit

Vernunft begabten Wesens gegründet. Durch diese und die mit ihr gegebene Möglichkeit der Beurteilung der Dinge nach einem Zweck wird erst der Mensch zum geselligen Lebewesen. Da nun aber die Vernunft nur eine Kraft ist, die im Wechsel der Erlebnisse bald so, bald anders geübt wird, und nicht eine Funktion, die sich nach unserem Bewusstsein durch Natur von selbst vollzieht, so folgt daraus für die jeweilige Gestalt der menschlichen Vergesellschaftung eine sehr unsichere Existenz. Sie wird nicht von den körperlichen, natürlichen Eigenschaften der Menschen geschaffen und getragen, sondern in der oben gezeichneten Weise von dem durch die Vernunft bestimmten Willen der Individuen.¹⁾

So lässt sich also nur sagen: Der Mensch muss in Gemeinschaft leben, daran ist kein Zweifel. Aber das Wie der Gesellschaft gestaltet sich jeweils nach dem aus der Vernunft stammenden Willen der Menschen. Der Mensch ist also mit einer naturnotwendig wirkenden Kraft zur Vergesellschaftung ausgerüstet. Wie sich aber tatsächlich in den konkreten Verhältnissen die Kollektivität gestaltet, das ist eine ganz andere Frage, über die vom Standpunkte des menschlichen Bewusstseins aus nichts Allgemeingültiges gesagt werden kann. Immerhin werden die Elemente bezeichnet werden können, die bei der Konkretisierung des Willens in einer bestimmten Sachlage überhaupt in Betracht fallen können. Das führt uns

¹⁾ Dass dabei die Willensbestimmung unter dem Einfluss einer mündlichen und schriftlichen Tradition steht, vermag uns um so besser die Unsicherheit und Unbeständigkeit zu erklären. Denn die Sprache, die jene Tradition vermittelt, ist unmöglich jemals so bestimmt, wie z. B. eine vererbte Eigenschaft.

c. zu dem dritten Satz, der über die Natur der menschlichen Gemeinschaft aufgestellt werden kann. Die Gemeinschaft unter den Individuen äussert sich in gemeinsamen Lebensbeziehungen. Aus diesen erwachsen den Individuen Interessen, Werte, an denen sie hängen und deren Bestand als mit der Gemeinschaft verwachsen erscheint. Ist dies bei den Momenten, die aus der unmittelbar wirkenden körperlichen Eigenschaft des Menschen stammen, durch die er in Gemeinschaft versetzt wird, selbstverständlich, so wird es auch bei den durch den vernünftigen Willen geschaffenen Beziehungen anerkannt werden müssen. Von der Schaffung und Gestaltung dieser Werte oder Interessen hängt die Gestaltung der Gemeinschaft selbst ab. Sie bildet sich nach deren Natur, gerade so, wie der Künstler in der Schaffung seines Kunstwerkes von dem Material, das er verarbeitet, oder von der Verwendung, die diesem zukommen soll, abhängig ist. Geschlechtsverkehr, Familie und Blutsverwandtschaft, Klima, Ernährung, Arbeitsgelegenheit, Not oder Ueberfluss, und was sonst noch in den gemeinschaftlichen Beziehungen der Regelung bedarf, wirken bestimmend ein auf die Gestaltung einer Ordnung unter den zur Gemeinschaft Verbundenen. Und ist einmal eine solche begründet, so mag sie bestehen bleiben, auch wenn die Faktoren, die sie geschaffen haben, nicht mehr am Werke sind. Denn das Bedürfnis nach einer Ordnung überhaupt ist oft stärker als die Notwendigkeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

So gelangen wir also zu einer Umschreibung der menschlichen Gemeinschaft als einer solchen, die einerseits mit der Existenz der Menschen notwendig gegeben ist, die aber andererseits ihre Gestalt unter

dem Einfluss der wechselnden Lebensbedingungen unablässig zu ändern vermag und tatsächlich verändert. Der Mensch hat als vernunftbegabtes Wesen die Kraft, sich in der Ausgestaltung seiner Gemeinschaft diesen Verhältnissen anzupassen. Er lebt daher in einem stetem Wechsel unterworfenen Kollektivität. Nichts ist konstant, als dass überhaupt irgend eine Gemeinschaft besteht.

Nun ergibt sich aber aus dem Angeführten noch eine andere Konsequenz. Die Gemeinschaft, haben wir gesehen, besteht notwendig aus Individuen. Ebenso notwendig besteht aber über ihnen die Verbundenheit zur Gesellschaft. Alle Lebensverhältnisse, die in der Gemeinschaft zur Ordnung gelangen, werden also eine zweifache Betrachtung ermöglichen: Sie werden sich als Lebensverhältnisse in der Gemeinschaft oder als solche in der individualistischen Existenz darstellen lassen. Wie sich das eine vom andern abgrenzt, werden wir später noch näher zu betrachten haben. Hier sei nur auf eine Seite dieser Doppelbeziehung hingewiesen.

Wird ein Lebensverhältnis unter den vergesellschafteten Individuen in seiner Bedeutung für das Individuum betrachtet und gerade in dieser Beziehung der Kern desselben gefunden, so haben wir ein Individualverhältnis vor uns. Wird aber das Lebensverhältnis seiner Bedeutung und Natur nach der Gemeinschaft zugewiesen, so liegt ein Kollektivverhältnis vor. So darf in der Ordnung des Wehrwesens ein typisches Beispiel der letzteren Ordnung erblickt werden, während in der Ordnung des Kaufgeschäfts der Charakter des ersteren vorwaltet. Ist es oft auch nicht möglich, die einzelnen Lebensverhältnisse mit aller Bestimmtheit und Aus-

schliesslichkeit der einen oder der andern Gruppe von Lebensverhältnissen zuzuzählen, wird vielmehr in häufigen Fällen die Zuweisung nicht nur zweifelhaft sein, sondern mit Fug je nach dem Standpunkt des Betrachtenden so oder anders erfolgen dürfen, so ändert dies nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit der Unterscheidung. Wir nennen die menschliche Ordnung, wo sie Individualverhältnisse betrifft, die Individualordnung, und wo sie die Gemeinschaftsverhältnisse anbelangt, die Kollektivordnung.

Allein nun gibt diese Unterscheidung noch gar keinen Aufschluss über die Abgrenzung der individuellen Sphäre von der Gemeinschaftssphäre, während doch auch hierüber gewisse Grundsätze bestehen müssen. Das Verhältnis des Individuums zur Kollektivität ist weder in der ersteren noch in der letzteren Ordnung enthalten. Es ragt über beide hinaus und verlangt seine eigene Würdigung. Hier zeigt sich auch das Bedürfnis nach einer eigenen Bezeichnung dieses Verhältnisses. Wir entscheiden uns, hierfür die Bezeichnung «sozial» in Anspruch zu nehmen.

So gelangen wir also zu einer dreifachen Unterscheidung, die durch das allgemeingültige Wesen der menschlichen Gemeinschaft an die Hand gegeben wird:

In der Gemeinschaft wird durch das Individualmoment den Individuen, die in ihrer relativen Selbstständigkeit, wäre es auch mit einem noch so geringen Minimum von solcher Eigenexistenz, unbedingt anerkannt werden müssen, ein Kreis zugewiesen, den die Gemeinschaft mit ihren Interessen nicht in Anspruch nimmt.

Durch das Kollektivmoment aber wird der Gemeinschaft ein Kreis zuerkannt, den sie gegenüber aller Individualexistenz durchsetzen kann und soll, der sich

also den Individuen als gesellschaftlicher Zwang in irgend einer Art auferlegt.

Durch das Sozialmoment endlich wird das Verhältnis bestimmt, in dem das Individualmoment und das Kollektivmoment untereinander stehen. Es wendet sich an beide und bringt das richtige Verhältnis zwischen ihnen zustande.

Soziale Bestrebungen werden freilich im gemeinen Sprachgebrauch nicht immer, ja nicht einmal vorwiegend in diesem Sinne anerkannt. Man versteht darunter vielfach, was wir das kollektivistische Moment nennen. Doch wird, wer es sich überlegt, bald finden, von welchem Vorteil es in der Betrachtung dieser Dinge ist, wenn in der von uns angegebenen Weise unterschieden wird. In der sozialen Bewegung stehen nicht nur diejenigen, die eine kollektivistische Ordnung verteidigen, sondern auch ihre Gegner. Sozial wird mit Fug jede Aeusserung im Gemeinschaftsleben genannt, die auf die Abgrenzung der Individuen von der Gemeinschaft als Ganzem oder auf die Ausgestaltung der Gemeinschaft gegenüber den Individuen gerichtet ist. In diesem Sinne also verstehen und gebrauchen wir in unseren Betrachtungen die Bezeichnung «sozial».

II.

Die Gesinnung begleitet auf dem Fundament des Bewusstseins die Handlungen des Menschen, wie auf dem Boden der physischen Existenz der Herzschlag das körperliche Leben. Sie gehört jedoch als Erscheinung der praktischen Vernunft in das Gebiet des Wollens. Sie stellt sich als das Bewusstsein dar, wodurch in tiefstem Grunde die menschlichen Handlungen mit der Per-

sönlichkeit verknüpft erscheinen. Zugleich verbindet sich aber mit dem Ausdruck «Gesinnung» der Gedanke an eine Konstanz der Willensrichtung, an eine Dauer, an ein Regelmässiges. Wer jemandem gut gesinnt ist, der wünscht ihm das Gute und wird demgemäss auch zu handeln bestrebt sein. Wer umgekehrt einem Andern übel gesinnt ist, der wird zum mindesten zur Förderung von dessen Wohlfahrt nichts beitragen. Gesinnung bezeichnet eine Richtung, in der das Wünschen und Wollen eines Menschen sich bewegt. Und mag auch die Beschaffenheit dieser Richtung sehr verschiedener Art sein, mag es sich um Freundschaft oder Feindschaft, um Wohlwollen oder Bosheit, um Eltern- oder Kindesliebe, um Herrschaft und Gehorsam oder um Genossenschaft und Zusammenwirken, um Vaterland oder Menschheit handeln, immer liegt in der Gesinnung die gleiche Eigenschaft: Sie gibt und zeichnet die Richtung, in der das menschliche Bewusstsein das Verhalten leitet und trägt. Von ihr gilt das Wort, dass der gute Baum gute Früchte und der schlechte Unbrauchbares tragen wird.

Überlegen wir von dieser Grundauffassung aus des näheren, was es mit der Gesinnung für eine Bewandnis habe, so werden wir im wesentlichen alles für uns hier Notwendige in drei Betrachtungen zusammenfassen können. Wir unterscheiden folgendermassen:

a. Da die Gesinnung ihr Gebiet im Willen des Menschen hat, so kann sie sich mit dessen Wahrnehmung oder Erkenntnis in eigentlichem Sinne nicht verbinden. Soweit es sich also um einen Bewusstseinsinhalt handelt, der dieser Erkenntnis angehört, kann von einer Gesinnung nicht gesprochen werden. Wohl spielt die Gesinnung bei der Erlangung der Erkenntnis eine wichtige Rolle.

Die Forscherarbeit müsste nicht getragen sein von der Anforderung der Treue und der Wahrhaftigkeit, der Ausdauer und der Hingebung, wenn nicht die Gesinnung als das führende Element anerkannt werden sollte. Es gibt also in diesem Sinne auch mit Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit neben der ächten Gesinnung des Forschers allerlei Abirrungen, wie Gesinnung eines Banausen oder Phantasten, eines Windbeutels oder Betrügers. Allein dies beschlägt eben die Erkenntnis selbst nicht, sondern nur den Weg zur Erlangung der Erfassung oder des Verständnisses der Dinge.¹⁾ Wo diese Wahrnehmung selbst in Frage steht, wo eine Wahrheit erkannt wird, da vermag die Gesinnung nichts mehr zu bedeuten. Erst wenn wiederum über diese Erkenntnis hinaus gegangen wird und sich mit ihr der Gedanke an alles dasjenige verknüpft, was aus ihr für das Verhalten des Menschen gewonnen werden kann, erst da setzt die Gesinnung wieder ein. Im Umfange der Erkenntnis selbst ist sie stumm.

Damit ist nun aber nicht etwa unsere Erkenntnis auf eine niedere Stufe unseres Bewusstseins herabgedrückt. Das Gesetzmässige, das wir in unseren Wahrnehmungen finden, das uns namentlich in der Mathematik in so überwältigender Weise entgegentritt, und das in den entdeckten Naturgesetzen dem Verständnis des Menschen begreiflich gemacht wird, hat eine besondere Bedeutung für sich. Das Erkennen beruht eben auf einer eigenen Art der Verknüpfung aller unserer Wahrnehmungen. Wir

¹⁾ So wenn der Astronom seiner Darstellung des Weltensystems das Motto vorausschickt: «Um Erden wandeln Monde, Erden um Sonnen, aller Sonnen Heere wandeln um eine grosse Sonne: Vater unser, der du bist in dem Himmel!» Legitim ist solche Stimmung im Rahmen der menschlichen Tat.

ordnen diese in unserem Bewusstsein, indem wir das eine als eine Folge des andern erfassen, also die Dinge nach Ursache und Wirkung uns zurecht legen. Und wenn sich mit dem Begreifen einer Kurvenformel oder des Eintrittes einer Sonnenfinsternis keine Gesinnung zu verbinden vermag, solange diese Erkenntnis bei sich selbst bleibt, so wird dadurch der Wert des erkannten Gesetzes nicht herabgedrückt. Ja die Erkenntnis erhält in ihrer Unabhängigkeit von jeder Gesinnung eine nur um so imponierendere Wirklichkeit. Alle Erscheinungen lassen sich schliesslich unter dem Gesichtspunkte der Erkenntnis betrachten. Gerade darin kommt die Eigenart dieser Funktion des menschlichen Bewusstseins zum Ausdruck. Allein einem schweren Irrtum verfällt, wer schliesslich diese erkennende Betrachtungsweise als die einzig wissenschaftliche und berechtigte anerkennen will. Ganz abgesehen davon, dass mit der wissenschaftlichen Erkenntnis in diesem naturalistischen Sinne nur ein kleiner Teil unserer Wahrnehmungen auf einwandfreie Weise begriffen werden kann, und dass es doch nicht angeht, ein für später einmal erhofftes Wissen als bereits vorhanden zu behandeln, liegt der Sprung, der unserem Bewusstsein bei einer solchen Beschränkung der wissenschaftlichen Erkenntnis zugemutet wird, auf einem andern, nie zu verkennenden Gebiete: Wenn wir das Wollen in unserem Bewusstsein uns klar machen, haben wir nicht die physikalische Erscheinung im Auge, sondern den Bewusstseinsvorgang. Für diesen aber lehrt uns das Bewusstsein selbst unmissverständlich, dass hiebei über das Erkennen selbst hinausgegangen wird und nicht mehr von einer blossen Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung die Rede ist. Mögen wir also der naturalistischen Er-

kenntnis die stets wachsende Ausdehnung ihres Gebietes wünschen und sie von heuristischem Gesichtspunkte aus als ein die Erkenntnis fördernder Faktor, als das kognitive Prinzip¹⁾ hochhalten: Der Gesinnung selbst kommen wir

¹⁾ Zweifellos kann auch die menschliche Gemeinschaft zum Gegenstand solcher naturalistischer Betrachtung genommen werden, und es lässt sich denken, dass aus dem Beobachtungsmaterial (Geschichte, Statistik u. s. w.) Gesetze gewonnen werden, die unserer Erkenntnis klar machen, unter welchen Voraussetzungen diese oder jene gemeinschaftliche Einrichtungen geschaffen worden sind. So wird z. B. das Institut der Kindererziehung, in seinen verschiedenen Möglichkeiten der Ordnung, wie Hauserziehung und Massenerziehung, die alle in der Fähigkeit des Menschen zur Gemeinschaft enthalten sind, von den Umständen abhängen, unter denen das Problem gestellt ist, als Bevölkerungsdichtigkeit, Arbeitsart u. s. w. Allein diese Betrachtungsart würde sich nur auf das Wahrnehmen in seiner gesetzmässigen Ordnung beziehen. Sobald sich damit das Bewusstsein, von dem, was richtig ist und was sein soll, verbindet, so geht unsere Vernunft über das Wahrnehmen hinaus auf das Gebiet des Wollens über, und die Erkenntnis hat nur die Bedeutung eines Materials, das freilich für unser Wollen ausserordentlich läuternd sein kann, es aber niemals zu ersetzen vermag. — Die Lehre von der Gesellschaft wird sich in diesem Sinne niemals von den «metaphysischen Elementen» frei machen können, wie z. B. Berthold Torsch es in «Der Einzelne und die Gesellschaft» (Neue Auflage 1907) postuliert.

Eine Erforschung der menschlichen Gemeinschaft nur als Naturerscheinung würde einen Beobachter voraussetzen, der der Gemeinschaft objektiv, von ihr ganz abgelöst, gegenübersteht. Für den Geist, der selbst zur Gemeinschaft gehört, wird sich mit der Forschung immer eine Funktion des Bewusstseins verbinden, die ihm ein Urteil über das erforschte «Naturprodukt» abnötigt, auch wenn er die Gemeinschaft kausal, und nicht teleologisch oder final zu erfassen sucht. Wer die Gemeinschaft auffasst als das Ergebnis eines Gemeinschaftsgeistes, der unabhängig vom Einzelnen das Ganze schafft, wird dazu gelangen, sie als einen Organismus zu betrachten, der naturalistisch (materiell) oder spiritualistisch

auf diesem Wege unmöglich bei. Sie gehört einer andern, aber nicht minder wissenschaftlichen Betrachtung der Dinge an.

b. Können wir nun aber deshalb, weil die Gesinnung auf die Erkenntnisvorgänge nicht bezogen werden darf, darauf schliessen, dass sie dann doch mit allem dem Willensgebiet angehörigen Verhalten des Menschen ohne weiteres verbunden gedacht werden soll? Es wäre ein Irrtum, dies anzunehmen. Wir müssen nämlich eine weitere Einschränkung des Gebietes der Gesinnung auf Grund einer Ueberlegung vornehmen, die jedermann einleuchten wird, sobald darauf hingewiesen ist.

Wir betätigen unseren Willen in den Lebensverhältnissen, aus denen unsere Interessen und Bedürfnisse erwachsen. Die Befriedigung des Bedürfnisses stellt sich als der Zweck dar, der unserem Bewusstsein als erstrebenswert erscheint, und der Verstand hilft, das Mittel zu finden, womit der Zweck erreicht werden kann. Das Mittel aber realisieren wir soweit möglich durch unsere Handlungen, durch unser Verhalten.

Die ganze Betrachtungsweise ist bei diesen Vorgängen eine andere, als wir es bei der Erkenntnis getroffen haben. Der Kausalität steht die Finalität oder teleologische Verknüpfung gegenüber. Während dort von der Ursache der

(psychisch) begründet erscheint. Die Gemeinschaft aber als eine Tat der sich vereinigenden Individuen hat man mit mancherlei Formulierungen schon dem Verständnis näher zu bringen versucht. Sie ist symbolisch als Vertragsverhältnis (Rousseau) erklärt worden, wird aber richtiger Weise als Ausdruck des Gemeinschaftsbewusstseins aufgefasst, das über das Individualbewusstsein hinausreicht. Die «volonté générale» Rousseaus ist nicht der Wille Aller, sondern der auf die Allgemeinheit gerichtete Wille.

Wirkung gesprochen wird, so ist hier vom Mittel zum Zweck die Rede. Gewiss lässt sich jede Wirkung als Zweck vorstellen und dann die Ursache als Mittel hierfür betrachten. Eine solche Auffassung kommt auch in der Naturforschung vor, sobald man für irgend einen Zweck der Natur sich ein Mittel denkt, also die Naturgegenstände in Gedanken mit einem Bewusstsein ausrüstet, das ihnen ja freilich vom Standpunkt der Naturforschung aus in Wirklichkeit nicht zukommt. So haben wir die Augen, um zu sehen, und die Pflanzen haben die Blätter, um zu atmen. Allein bei den menschlichen Handlungen ist diese Zweckvorstellung eben nicht eine freie, man möchte fast sagen dichterische, Anthropomorphisierung, sondern das unmittelbar unserem Bewusstsein entspringende Verhältnis. Mittel und Zweck sind der menschlichen Handlung nach unserem Bewusstseinsvorgang innewohnend, die Kausalität kann hier nur in Frage kommen einmal insoweit, als die kausale Verbindung der Erreichung des Zweckes dienstbar gemacht wird, also eine Handlung vorgenommen wird, die nach der Kausalität die Wirkung hervorrufen wird, die als Zweck gesetzt ist, und dann auch insofern, als die vorgenommene Handlung in ihrer natürlichen Existenz nachträglich unter dem Kausalprinzip untersucht werden kann, sei es aus wissenschaftlichen Gründen, sei es auch, um sich einer Verantwortlichkeit für die Zwecksetzung zu entziehen.

Stehen nun derart alle menschlichen Handlungen, die aus dem Bewusstsein hervorgegangen sind, unter dem teleologischen Prinzip des Verhältnisses von Mittel und Zweck, so wird durch dieses Verhältnis an sich doch unmöglich eine Gesinnung postuliert. Damit, dass jemand etwas kauft, um einem Bedürfnis Genüge zu tun, wird

weder positiv noch negativ seine Gesinnung berührt. Der Kaufmann erwirbt und veräussert die Ware, der Bauer säet und erntet, ohne dass bei diesen Vorgängen die Gesinnung mit herangezogen werden müsste. Die Vorstellung, dass alles menschliche Handeln und Verhalten mit der nach Zweckmässigkeitsregeln erfolgenden Befriedigung von Bedürfnissen geschehe und dass in diesem Utilitarismus die menschliche Gemeinschaft ihre volle Erklärung finde, verlangt also für die Gesinnung keinen Platz. Und zwar macht es keinen Unterschied aus, ob wir uns den Utilitarismus individualistisch, wie Bentham, John Stuart Mill und Spencer, oder kollektivistisch, wie Jhering, vorstellen. Es bleibt immer bei der einfachen Verbindung von Bedürfnisbefriedigung durch Vornahme zweckmässiger Handlungen, und mit der Setzung eines solchen Tatbestandes ist eine Gesinnung in keiner Weise postuliert.

Nun haben wir aber doch die Gesinnung, und das eben ist geeignet, uns auf ein weiteres hinzuweisen, dem durch irgend eine utilitaristische Auffassung nicht Genüge getan werden kann. Das Streben nach Bedürfnisbefriedigung lässt sich nicht leugnen, es lässt sich auch gar nicht missen. Es ist das agitative Prinzip der menschlichen Gesellschaft. Aber es reicht nicht aus, die inneren Vorgänge zu erklären, es vermag uns über das menschliche Verhalten in der Gemeinschaft nicht den letzten und wesentlichsten Aufschluss zu geben. Dafür haben wir vielmehr noch eine weitere Überlegung heranzuziehen, indem wir

c. das Verhalten unseres vernünftigen Bewusstseins bei der Vornahme von zweckmässigen Handlungen noch näher ins Auge fassen.

Ist es wirklich mit der Funktion unserer Vernunft zu Ende, wenn sie uns über Zweck und Mittel belehrt hat? Unterweist sie uns nicht noch in etwas anderem? Die Wahrnehmungen unseres inneren Sinnes, d. h. unseres Bewusstseins selbst lassen uns Alle diese Frage bejahen. Indem wir unsere Bedürfnisse zu befriedigen unternehmen, begleitet uns stets ein Bewusstsein davon, was und wie weit etwas zu geschehen habe, geschehen dürfe oder geschehen soll. Darum unterwerfen wir unsere Bedürfnisse und die ihnen dienenden Mittel einer Prüfung nach ihrer, unserem Bewusstsein entsprechenden Statthaftigkeit. Nicht nur die Zweckmässigkeit wird erwogen, sondern vor allem das Verhältnis zu unserem Bewusstseinsgehalt. Und in diesem finden wir dann auch, wenn wir tief genug graben, die Regel und Unterweisung für unser Verhalten. Man kann die Kräfte, die in dieser Richtung unserem Bewusstsein entspringen, als Ideen bezeichnen, nach denen sich unsere konkreten Handlungen im Sinne des Zweckmässigkeitsgesetzes bestimmen lassen. Wir leiten daraus unser Vermögen der Beurteilung der Dinge ab, die weder mit der blossen Erkenntnis noch mit der blossen Zweckmässigkeit gegeben wäre. Wir führen darauf aber auch die uns verliehene Kraft zurück, Entscheidungen über unser Verhalten zu treffen, die in keiner Weise durch die Bedürfnisse postuliert wären, ja unter Umständen diesen geradezu widersprechen.

Nennen wir dieses Vermögen das regulative Prinzip, so ist damit das Verhältnis angedeutet, in dem es sich zu dem Utilitarismus befindet. Zwar wird man immer wieder den Versuch machen, auch die Ideen in letzter Linie auf die Nützlichkeit zurückzuführen, und gewiss ist nicht zu bestreiten, dass in ihnen ein für die Menschen und ihre

Gemeinschaft nützliches Verhältnis gegeben ist. Allein wer auf diesem Wege die Ideen in den Utilitarismus auflösen will, der verkennt eines: für das Bewusstsein des Menschen stellt sich das Verhältnis anders dar. Wir empfinden die Bedürfnisse anders, als die Ideen. Während wir bei den Bedürfnissen den Zweck erkennen, ist dies bei den Ideen nicht der Fall, und dennoch folgen wir ihnen und sollen ihnen folgen. Darin liegt der grosse Unterschied zwischen den beiden.

Wieso verlangt die Vernunft denn aber nach der Befolgung der Ideen, wenn ihre Zweckmässigkeit nicht unmittelbar erkannt werden kann? Darauf können wir hier nur eine kurze Antwort geben, die jedoch für unsere Zwecke genügen wird. Das Bewusstsein, wie es in der menschlichen Persönlichkeit gegeben ist, bildet eine Einheit, die in dem Ich zum Ausdruck kommt und von uns auch an den Mitpersonen anerkannt wird. Diese Einheit erhält ihren Inhalt aus den Wahrnehmungen und aus den Willensimpulsen, die sich in ihr als einem Konzentrationspunkte vereinigen. Allein trotz allem Reichtum solchen Lebens kann doch keine Rede davon sein, dass das Bewusstsein in jenen Vorgängen alles in sich zur Vorstellung gebracht hätte, was in seiner Einheit tatsächlich ruht. Diese Einheit selbst ist eine Macht, ohne dass sie in alles Einzelne zerlegt werden kann. Lebt der Mensch, als Individuum und in der Gemeinschaft, so muss seine Persönlichkeit für diese Stellung eine Lebensäusserung besitzen, und tritt diese in bewussten einzelnen Erkenntnisvorgängen oder bedürfnisbefriedigenden Zwecksetzungen nicht völlig zutage, so liegt sie eben doch in einer Grundstimmung des Bewusstseins vor, und zwar als oberster Gebieter. Man mag dieses Verhältnis mit dem einen oder dem

andern Namen belegen. Mag es sich handeln um das Spiel der Ideen bei Platon, oder um das Daimonion bei Sokrates, oder um den kategorischen Imperativ bei Kant, mag es sich in die hohe religiöse Form kleiden, wonach der Mensch, zu Gotteskindschaft berufen, vollkommen sein soll, wie der Vater im Himmel vollkommen ist: Mit solchen verschiedenen, gewiss nicht gleichwertigen, aber auf die selbe Erscheinung gerichteten Bezeichnungen und Erklärungen versucht unser Bewusstsein immer, und hat es zu allen Zeiten versucht, zu verdeutlichen, wieso hinter aller Bedürfnisbefriedigung ein Gebot höherer Ordnung vorhanden ist, das den Menschen zum Richtigen anleitet.

Ist man sich dieses Vorganges bewusst, so erkennt man nun auch, dass neben aller Wahrnehmung und neben aller Zwecksetzung und Bedürfnisbefriedigung ein Moment in unserm Bewusstsein liegt, das durch jene beiden nicht erfasst und nicht erklärt wird. Wir begleiten all unser Tun mit diesem Dritten, mit der Vernunft in oberster Instanz. Aus ihr empfangen wir die Lehren über das Gute, das Gerechte, das Vollkommene, das Wahre, das wahrhaft Glückliche, und wie dafür die Ausdrücke, alle in ihrer Richtung berechtigt, gewählt werden mögen. Aus ihr aber auch ergibt sich ein Gegensatz zwischen dem, was der Mensch handelt, und dem, was er sich dabei denkt. Nicht ein notwendiger Gegensatz ist es, aber ein möglicher, der uns neben den Handlungen des Menschen auf jene Macht hinweist, die im letzten Grunde durch das menschliche Bewusstsein gegeben erscheint. Suchen wir auch dies uns noch zu verdeutlichen.

Wenn wir aus unserm Bewusstsein einerseits eine Anleitung zum Richtigen erhalten und andererseits zugleich

ein Verständnis für das Zweckmässige im Hinblick auf die Bedürfnisbefriedigung, so können die vier verschiedenen Zustände eintreten, auf die wir in einem analogen Verhältnis schon oben hingewiesen haben: Einmal kann die Bedürfnisbefriedigung mit der Idee des Rechten übereinstimmen, so dass das innere Bewusstsein auf das Rechte gerichtet ist und zugleich auch dieses Rechte zur Befriedigung des Bedürfnisses dient. Sodann kann die Idee des Rechten mit der dem Geiste vorschwebenden Bedürfnisbefriedigung im Widerspruche stehen. Weiter kann das innere Bewusstsein auf das Unrecht gerichtet sein, die vorgestellte Handlung aber doch zur Bedürfnisbefriedigung dienen. Oder es kann jene ungerechte Stimmung vorliegen und zugleich auch die vorgestellte Handlung nicht der Bedürfnisbefriedigung entsprechen, ein Zustand, der uns in dem «dummen Teufel» der Legenden entgegentritt.

Daraus erkennen wir, dass neben der Bedürfnisbefriedigung, in allen einzelnen Handlungen im Sinne der Zweckmässigkeit, eine Grundbestimmung besteht, und diese eben nennen wir die Gesinnung.

Die Gesinnung begleitet demnach die zweckmässigen Handlungen des Menschen, um als ihre Quelle und ihre Regulierung zu dienen. Die Gesinnung ist aber doch nicht gleich der «Idee», denn sie kann schlecht sein, also der Idee in dem oben bezeichneten Sinne widersprechen. Wir erkennen in ihr nur die Möglichkeit, zwischen der Handlung, die im einzelnen Falle als eine zweckmässige vorgenommen wird, und dem Bewusstseinsinhalt zu unterscheiden, der mit der Idee freilich identisch sein sollte.

So lernen wir also in der Gesinnung die Grundstimmung kennen, mit der das menschliche Be-

wusstsein die Zweckmässigkeitshandlungen des Menschen begleitet, und unter der sozialen Gesinnung verstehen wir diese Grundstimmung in ihrer mit der menschlichen Gemeinschaft gegebenen, auf das Verhältnis zwischen Individualmoment und Kollektivmoment bezogenen Richtung.

III.

Wenn wir auf der entwickelten Grundlage den Gegenstand und den Inhalt der sozialen Gesinnung theoretisch, d. h. allgemeingültig, festzustellen suchen, so müssen wir augenscheinlich von dem Gegensatz zwischen Individualität und Kollektivität ausgehen. Die Menschheit bildet, wie wir schon oben sagten, nicht eine Einheit von Bestandteilen, von denen jeder für sich genommen nichts bedeuten würde, sondern sie stellt sich als eine Gemeinschaft von Individualexistenzen dar. Jeder einzelne Mensch ist mit einem Bewusstsein seiner selbst ausgerüstet, unmittelbar kennt er nur sich selbst und was sich aus seinen Sinneseindrücken aufbaut. Wenn er mit Andern verkehrt, so setzt er voraus, dass diese mit ihm wesensgleich und also mit denselben Eigenschaften und Fähigkeiten in Empfindungen und Gedanken ausgerüstet seien, wie er selbst, und die Erfahrung lehrt ihn, dass er sich hierin nicht täuscht. Wollte er dieselbe Voraussetzung bei Tieren oder gar bei Pflanzen machen, so würde ihn die Erfahrung bald genug seines Irrtums überführen. Von dem Bewusstsein des «Ich» aus wird die Existenz der Andern als Tatsache gesetzt, damit aber zugleich auch die Gemeinschaft mit den Andern im Bewusstsein hergestellt.¹⁾

¹⁾ Wir werden uns nicht gegen das Missverständnis verwahren müssen, als nähmen wir eine doppelte Vernunft zur

Unser Bewusstsein enthält also notwendig die beiden Elemente in der schon oben besprochenen Bedeutung: Es ist sowohl das Bewusstsein des eigenen «Ich» als das Bewusstsein der Gemeinschaft mit Andern. Das Individualbewusstsein gibt dem Menschen die Lebenskraft zur Erhaltung seiner selbst, das Kollektivbewusstsein gibt ihm die Fähigkeit, sich als Glied der Gemeinschaft zu denken und zu betätigen. Das Kollektivbewusstsein setzt ihn in den Stand, auch das Individualbewusstsein der Andern zu erfassen und sich mit ihnen in der Gemeinschaft zusammenzufinden. Und auf das Verhältnis zwischen der Individualität und der Kollektivität soll sich nach unserer Ausdrucksweise die Bezeichnung «sozial» beziehen. Diese Beziehung selbst interessiert uns hier zunächst, und wir haben zu sehen, ob und in wie weit sie näher bestimmt werden kann.

Die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft können — in gewissem Sinne ausnahmslos — entweder unter dem Gesichtspunkt der Individualität oder unter demjenigen der Kollektivität betrachtet werden. Bei den einen Erscheinungen steht diese, bei den andern jene Betrachtungsweise im Vordergrund. Die Organisation irgend eines Gemeinwesens kann ausschliesslich als Gesamt-

Grundlage — die Vernunft ist einheitlich, die zwei Richtungen als Individual- und als Kollektivbewusstsein haben wir nur mit Hinsicht auf Stellung des Menschen in der Gemeinschaft zu unterscheiden. Für die Erfassung des Wahren, Schönen und Guten bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht. Umgekehrt ist die Fähigkeit, das Wahre, Schöne und Gute zu erkennen und zu würdigen, auch als Grundlage der Fähigkeit zur Vergesellschaftung zu denken. Was uns in dieser Hinsicht als richtig erscheint, stammt aus der Vernunft, die wir in uns, im eigenen Bewusstsein, tragen und bei unsern Mitmenschen voraussetzen dürfen.

gebilde Gegenstand einer Darstellung sein, oder es lässt uns auch umgekehrt die Gestaltung der Individualinteressen unter Umständen ganz von der Kollektivität absehen. Dem gegenüber bezieht sich unsere Betrachtung stets auf das Verhältnis der individuellen Selbständigkeit zur Gesamtordnung. Wo in dieser Hinsicht ein Gebilde geschaffen erscheint, heissen wir die Ordnung unbedingt sozialen Charakters, wie z. B. bei der Einschränkung der Vertragsfreiheit durch absolute Vertragsfixierungen betr. Arbeitszeit, Lohn und dergl. In diesem Umfange bereitet die Abgrenzung keine Schwierigkeiten. Allein im weitern stossen wir auf eine Reihe von Bedenken. Um welche Kollektivitäten zunächst handelt es sich bei diesem Verhältnis? Wir meinen, nicht um den Staat allein, sondern auch um die Gemeinde, und nicht nur um das Gemeinwesen des öffentlichen Rechtes, sondern auch um die Kollektivitäten, die sich auf dem Boden des privaten Rechtes bilden, wie Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine. Überall da wird das Verhältnis der Individuen zur Gesamtheit als eine soziale Angelegenheit bezeichnet werden müssen. Doch ist dabei wieder zu unterscheiden: Die Selbständigkeit der Individuen kann gegenüber der Kollektivität im allgemeinen bedroht sein, oder jene vor der Macht dieser des Schutzes oder wenigstens der Abgrenzung bedürfen. So tritt uns dieses z. B. in dem Kampfe der freien Gewerbetreibenden mit den Konsumgenossenschaften entgegen, dessen Regelung ganz gewiss als eine soziale Angelegenheit zu bezeichnen ist. Sodann aber kommen auch die Individuen in Betracht in ihrer Stellung als Glieder der Kollektivität. Zwar nicht in ihrer Mitgliedschaft — das berührt nur die Kollektivität — wohl aber in ihrer Stellung als Individuen, die zugleich

Mitglieder sind. Kann man hiernach die Ordnung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder die Einrichtung einer Stimmabgabe in der Gemeinde oder im Staate, obgleich die Mitglieder davon persönlich betroffen werden, gewiss nicht als eine soziale Massregel in Anspruch nehmen, so wird uns dagegen der Schutz der Kleinaktionäre gegenüber dem Grossaktienbesitzer in der Generalversammlung, vollends aber die Ordnung des Stimmzwanges und damit Verwandtes als soziale Angelegenheit erscheinen. Der Sprachgebrauch trifft hierin oft das richtige, wenngleich sich gerne noch eine andere Überlegung einmischt, nämlich die Stellung einer Neuerung gegenüber einer vorhandenen Einrichtung, wobei man dasjenige als sozial zu bezeichnen geneigt ist, was den Schutz des Individualmomentes innerhalb der Kollektivität zu erhöhen verspricht. Nach unserer Bezeichnung wird jede Ordnung «sozial» zu nennen sein, die sich auf die Stellung der Individuen in der Kollektivität bezieht, mag es sich dabei um eine Vermehrung des Schutzes der Individuen oder um eine Steigerung ihrer Freiheit handeln.

Sodann spricht noch ein weiteres Moment häufig in massgebender Weise mit. Es wird unter sozial in dem Rahmen, den wir aufgestellt, dasjenige bezeichnet, was sich auf die Wohlfahrt des Einzelnen oder der Vielen bezieht und diese zu fördern bestimmt ist. Es hängt dies zusammen mit der Richtung des modernen Gemeinwesens auf Fürsorge für die Individuen, die denn auch geradezu als soziale Fürsorge bezeichnet wird. Unsere Abgrenzung lässt uns zwar auch, indem wir die organisatorischen und andern, die Kollektivitäten an sich berührenden Fragen ausscheiden, wesentlich nur die indi-

viduellen Interessen im Rahmen der Kollektivität zur Erwägung bringen, aber doch in grösserer Fülle, als wenn nur von der Wohlfahrt und Fürsorge gesprochen würde. Nicht bloss Wohlfahrt und Fürsorge stehen in Frage, sondern Zwang und Freiheit der Individuen im Rahmen der Kollektivität überhaupt.

Schliesslich sei noch betont, dass es sich bei diesen Fragen des Verhältnisses des Individuums zu der Kollektivität durchaus nicht immer um eine engere Organisation unter den Beteiligten als Mitglieder handelt. Die Kinderfürsorge z. B. setzt als soziale Massregel nicht erst bei dem Zwange ein, den die Polizei und die Vormundschaftsbehörden gegen die unfähigen oder pflichtvergessenen Eltern ausüben, sondern schon bei jenen vielen Massregeln, die man prophylaktisch in unseren Tagen zur Einführung gebracht hat oder ins Werk zu setzen beginnt.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich für uns eine weitere Folge. Wir begegnen vielfach dem Gebrauch, dass dem Ausdruck «sozial» die Bezeichnung «antisozial» gegenüber gestellt wird, indem man, was eine Steigerung der Befugnisse der Kollektivität gegenüber den Individuen im Sinne einer Fürsorge anstrebt, als sozial, und was sich dagegen ausspricht, als «antisozial» bezeichnet. Man verspürt es wohl, dass dieser Sprachgebrauch sich unter dem Eindruck des Kampfes gebildet hat, er schießt in beiden Richtungen über das Ziel hinaus. Bleiben wir bei unserer Unterscheidung stehen, so bekennen wir uns zu der Auffassung, dass jede auf das Verhältnis der Individuen zur Kollektivität gerichtete Ordnung als eine «soziale» bezeichnet werden muss. Dafür aber erhalten wir alsdann den Gegensatz von sozial richtigen und sozial nicht richtigen Massregeln. Niemand ist antisozial, der

überhaupt die Existenz der Kollektivität in ihrer Stellung gegenüber den Individuen anerkennt, oder, man kann füglich sagen, jedermann hat ein soziales Element in seinen Anschauungen, und gestritten wird nur über das Mehr oder Weniger von kollektivistischer Ordnung. Wer sich gegen die Verkürzung der Arbeitszeit durch Massregeln und Vorschriften des Gemeinwesens ausspricht, den trifft also nicht ohne weiteres der Vorwurf einer antisozialen Gesinnung, sondern er ist nur verschiedener Ansicht gegenüber Andern in Bezug auf das, was sozial das richtige ist. Die Fragen können sich ja ins Feinste zuspitzen. Man denke nur etwa an die Ordnung des Schichtenwechsels im Fabrikbetrieb. Wie wollte man da den Gegnern des einen Systems vorwerfen, sie denken antisozial, während sie vielleicht mit Recht behaupten, dass ihre Auffassung gerade vom Standpunkte der Wohlfahrt der Beteiligten aus die richtigere sei? Ja sogar die Ablehnung irgend einer Fürsorgepolitik des Gemeinwesens darf unter diesem Gesichtspunkte nicht als antisozial bezeichnet werden. Denn auch das freie Lohnsystem, wie es uns im sogenannten Manchestertum entgegentritt, erweist sich als eine Ordnung, die, sogar in sehr feiner Weise, das Verhältnis der Individuen zu der Kollektivität zu ordnen bestimmt ist. Man überlege nur, welch grossen Fortschritt es gegenüber den Systemen der Sklaverei und des Leibeigentums oder der Hörigkeit darstellt.

Bezeichnen wir derart alles, was sich auf die Ordnung des Verhältnisses der Individuen zu der Kollektivität bezieht, als sozial, so erhält dann allerdings die Unterscheidung des richtig sozialen gegenüber dem, was sozial nicht richtig ist, eine erhöhte Bedeutung. In ihr liegt dann nicht nur das Postulat der Wertung einer be-

stimmt vngeschlagenen sozialen Massregel, — sozial in dem von uns oben abgelehnten Sinne, — sondern ganz allgemein das Urteil darüber, wie das Gemeinschaftsverhältnis mit Rücksicht auf die Stellung der Individuen in der Kollektivität geordnet werden soll. Wie aber will darüber entschieden werden?

Die Frage wird in der Praxis immer für den einzelnen Fall beantwortet werden, also mit Massregeln, die keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können, sondern ausnahmslos konkret bedingt sind. Und doch muss es theoretisch eine Regel geben, die ganz allgemein auf solche Entscheidungen anwendbar ist. Wir finden sie mit weitem Ueberlegungen.

Wer darüber zu entscheiden hat, ob eine Massregel sozial richtig oder nicht richtig sei, ist für diese schwere Antwort in letzter Linie, aber dann auch für alle Fälle auf sein vernünftiges Urteil, auf sein Bewusstsein angewiesen. Mag diese Entscheidung vom Gesetzgeber, oder mag sie im Verkehrsleben durch die einseitige Verfügung oder das Zusammenwirken verschiedener Beteiligten oder endlich gegebenen Falles ohne gesetzliche Vorschrift vom Richter zu treffen sein, die letzte Instanz ist immer das vernünftige Bewusstsein. Dass hiermit eine tiefinnerliche Macht aufgerufen wird, das ist schon oben in anderem Zusammenhang hervorgehoben worden. Alle Individuen, als vernunftbegabte Wesen, haben die Fähigkeit zu einer solchen Beurteilung und Entscheidung in gewissem Umfange. Es ist keiner so unrecht, dass er es nicht wenigstens empfinde, wenn ihm Unrecht geschieht, sagt ein altes Rechtsbuch. Allein die Gabe zu solcher Beurteilung und Entscheidung findet sich freilich bei den einzelnen Menschen in sehr ver-

schiedenem Grade vor. Es ist wie mit jeder andern Begabung, dem Auge, dem Ohr, der Sprache: der eine hat ein feineres Vermögen, der andere ist mit einem Minimum von Talent ausgerüstet.¹⁾ Notwendig ist nur, dass bei der Entscheidung auch wirklich von der vorhandenen Begabung Gebrauch gemacht werde. Im übrigen wird das Genie mit Leichtigkeit und im Augenblick das Richtige zu treffen verstehen, während die mittelmässige Begabung sich mühsam zu einem mehr oder weniger befriedigenden Resultat durcharbeitet und die Verständnislosigkeit bedenklich versagt. Erfahrung und Bildung, Erziehung und Unterricht, die die im Bewusstsein vorhandenen Anlagen wecken, stärken und ausgestalten, vermögen auch den mittelmässig Begabten die Anleitung zu brauchbaren Entscheidungen zu verschaffen und sind deshalb nicht gering anzuschlagen. Stets aber geht die Beurteilung oder Entscheidung, wenn sie sozial richtig stattfindet, von dem vernünftigen Bewusstsein aus. Sie ist unter dieser Voraussetzung dann wenigstens subjektiv richtig gefunden, kann aber immer noch objektiv sozial nicht richtig sein. Antisozial würde eine Würdigung

¹⁾ Man pflegt denjenigen Menschen, der vorwiegend auf das Wohl der Gesamtheit und damit auf das Wohl der Mitmenschen bedacht ist, gut zu nennen, während, wer nur an sich selbst denkt, böse ist. Als weise dagegen wird bezeichnet, wer im besten Sinne herausfindet, was ihm persönlich am meisten entspricht. Den Weisen stehen die Blöden gegenüber, die es kaum wagen, sich zur Geltung zu bringen, auch wenn sie das Talent dazu hätten. Weisheit und Güte können mit allen möglichen geistigen Qualitäten verbunden sein. Der Dumme ist weder zur Weisheit noch zur Güte befähigt. Es ist wunderbar, wie die Sprache die einzelnen Färbungen in der Stellung des Einen zu den Andern und des Einzelnen zur Gesamtheit zu erfassen sucht. Man lese z. B. La Bruyère's Caractères, um einen Blick in dieses Gebiet zu erhalten.

oder Handlung erst genannt werden können, wenn sie überhaupt nicht von dem vernünftigen Urteil über das zu ordnende Verhältnis ausgegangen, sondern durch rein egoistische Erwägungen bestimmt worden wäre.

Man kann sich dieses Verhältnis an einem Bilde gegenwärtigen und klar machen. Stellen wir uns vor, die sozial richtige Ordnung sei in einem Gemälde aufgezeichnet, das aus Tausenden von Mosaiksteinchen zusammengesetzt ist, und jedes dieser Steinchen, das an seiner Stelle an dem Ganzen Teil hat, wäre mit vernünftigem Bewusstsein ausgerüstet und trüge in sich den Willen, an seiner Stelle zu dem Zustandekommen des Gesamtbildes, soviel an ihm liegt, mitzuwirken. Dann hätten wir bei jedem der Steinchen das innere Bestreben, den richtigen Platz zu behaupten, und bei irgendwelchen Störungen würden wir beobachten, dass ein jedes sich beeilte, seinen Platz einzunehmen. An jeder andern Stelle entstünde in ihm ein Missbehagen, weil es nicht da wäre, wo es seinem Bewusstsein nach hingehörte. Erst die richtige Stelle würde ihm die innere Ruhe verschaffen, nach der es in seinem Bewusstsein strebt.

Dieses Bild, diese Gesamtdarstellung versinnbildlicht die Idee der vernünftigen Ordnung, die ein jeder bis zu einer gewissen Deutlichkeit als vernunftbegabtes Wesen in sich trägt. Das Urteil darüber, wo ein jeder hingehöre, was er zu tun habe und was von ihm mit Recht verlangt werde, gibt das Bestreben wieder, das wir bei der Bemühung um die Verbesserung unserer Gemeinschaftsordnung in uns fühlen. Freilich ist das Bild, das der Einzelne sich von dieser richtigen Ordnung macht, in jedem Kopf oder Herz in grösserem oder kleinerem Umfange wieder verschieden. Wäre es ein Einheitliches,

so gäbe es keine Entwicklung, sondern eine sich gleichbleibende Kollektivität. Und dieses würde voraussetzen, dass die Bedingungen, unter denen der Mensch die Gemeinschaft ordnet, keinem Wandel unterworfen wären. Doch bedarf dies noch der näheren Erklärung.

Würde bei allen Menschen die soziale Veranlagung nach den beiden Richtungen in gleicher Stärke und Feinheit vorhanden sein, so bestände, sagen wir, ein unveränderliches Zusammenleben. Die Ungleichheit der Begabung darf mithin als eine der Ursachen bezeichnet werden, aus denen sich das Wechselvolle der menschlichen Gemeinschaft erklärt. Zugleich gewinnt man aus dieser Ueberlegung ein Urteil darüber, wie eine völlig übereinstimmende Begabung der Individuen auf die Gemeinschaft einzuwirken vermöchte: die Kollektivität würde nach der vorhandenen Anlage eingerichtet, die Unzufriedenheit mit den gegebenen Zuständen würde, da diese ja dem Bewusstsein eines Jeden entsprächen, aufhören, und Folge davon wäre ein Stillstand in der Gestaltung des Zusammenlebens, worin die allgemeine Befriedigung über die gleichwohl vorhandenen Mängel und Gebrechen hinwegzutäuschen vermöchte, während deren schädliche Wirkung doch vorhanden wäre. Alle die Gleichgesinnten und Gleichbegabten würden finden, es stehe mit ihnen überall zum besten, weil sie ihre Unvollkommenheit nicht einzusehen vermöchten. Freilich, wenn diese Uebereinstimmung in der Begabung der Vollkommenheit entspräche, dann hätten wir auch den Zustand der vollkommenen Gesellschaft. Allein diese Vollkommenheit ist ja niemals etwas tatsächlich Gegebenes, sondern nur die Idee, nach der wir auf der Grundlage unseres Bewusstseins die vorhandenen Zustände beurteilen, um nach

Besserem zu streben. Die Idee selbst deshalb abzulehnen, bekundet nur ein unvollkommenes Denken. «Wenn ein Mensch schlecht rechnet, so liegt der Mangel nicht in der Arithmetik, sondern in ihm selbst», sagt Bentham. So wie der Mensch uns bekannt ist, wird er stets auf den Wegen bleiben, wie sie von der Menschheit seit tausend und abertausend Jahren gewandelt werden: Anpassung an die vorhandenen Verhältnisse nach dem Plan, der dem vernünftigen Bewusstsein als der beste vorschwebt, Verfolgung der Idee des Vollkommenen, leider aber auch ohne die Möglichkeit, die Vollkommenheit jemals in einer für alle daran Mitwirkenden befriedigenden Weise zu erreichen. Man muss schon zufrieden sein, wenn unter dem steten Wechsel der Bedingungen die Entwicklung als eine stete Annäherung an die Idee empfunden werden kann.¹⁾

Gerade dieses können wir aber auch als die sozial richtige Gesinnung bezeichnen: Die Richtung des Bewusstseins, sich in allen den Fragen der Ordnung des Gemeinwesens gegenüber dem Individuum von dem vernünftigen Bewusstsein leiten zu lassen, und nicht von Nebenabsichten. Mag

¹⁾ Wer das bedenkt, wird mit dem Urteil über das Verhalten der Individuen in der Kollektivität vorsichtig werden. «Die Torheiten des Ehrgeizes, die Torheiten des Eigennutzes, alles das sollte die Seele so wenig dauerhafter Wesen, wie wir es sind, nicht erregen» (Friedrich der Grosse). Beispiele der Abirrung von dem richtigen Verhältnis treffen wir allüberall. Und oft wird leider das Richtige als Abirrung beurteilt. Wir erinnern uns an einen kleinen Mann, der in seinem Dorf der «dumme» Peter genannt wurde, weil er bei dem Ankauf eines Häuschens unter dessen Vordach einen Holzvorrat gefunden hatte und zum Verkäufer geeilt war, mit der Frage, ob das zum Haus gehöre, anstatt es, wie die Leute meinten, einfach zu behalten.

auch das Verständnis nach der Begabung und Erfahrung der Handelnden dabei manchmal recht mangelhaft sein, der eingeschlagene Weg ist der richtige und wird wenigstens zu dem Ziele führen, das unter den gegebenen Umständen das Mögliche von Vollkommenheit darbietet.

Wenn wir auf die Nebenabsichten hinweisen, die möglicherweise, und oft in hohem Grade, sich mitzusprechen anschicken, so werden wir diese nach den zwei Richtungen gegeben finden, in denen unsere Vernunft bei der Beurteilung solcher Dinge überhaupt tätig ist: Nach der Richtung des Individualmomentes und nach derjenigen des Kollektivmomentes. Nach beiden Richtungen können, nicht Missverständnisse, meinen wir, — denn diese sind auch bei der richtigsten Gesinnung immer möglich, — sondern wirkliche Abwege aus Mangel an der richtigen Gesinnung vorkommen. Und solche Abirrungen sind so bald gegeben! Wie wenige haben Zeit und Fähigkeit, sich über die Interessen des Augenblicks zu erheben und auf die Idee sich zu besinnen, die ihnen ein Leitstern sein sollte. Der Individualist wird zum rücksichtslosen Egoisten, der nur noch seinen persönlichen Nutzen sich vor Augen zu stellen vermag. Und auf der andern Seite stehen einseitige Vertreter der Kollektivität vor uns, denen jede Regung der Individualität als ein Raub an der gemeinen Sache vorkommt, und die von ihrer Einseitigkeit aus den Satz aufstellen: «*La propriété c'est le vol!*»

Solche Extreme bestätigen uns nur die Existenz der beiden Richtungen im menschlichen Bewusstsein. Sie zu versöhnen ist die Aufgabe der Gemeinschaftsordnung, und diese wird des Unternehmungsgeistes so wenig entbehren können, als sie eines Gegenstandes der Ordnung doch unzweifelhaft bedarf. Würde die Individualität nicht unter

Anstrengung aller Kräfte Kulturwerte schaffen, so gäbe es oft bald nichts mehr zu organisieren. Der Unternehmungsgeist, der freilich jede kollektivistische Ordnung als eine unerträgliche Fessel empfindet und mit Entrüstung jede Schranke als ein ihm ganz und gar fremdes Element von sich weist, dieser selbe Unternehmungsgeist erreicht das dem Einzelnen höchstmögliche Resultat, indem er sich alles andere, Menschen und Sachen, ja selbst die Gemeinschaft dienstbar zu machen versteht.¹⁾ Die Ordnung führt in der Gemeinschaft über die Möglichkeiten der Einzelnen hinaus und erreicht einen höheren Zustand für die Gesamtheit. Aber der individuelle Unternehmungsgeist hat einen stärkeren Willen zur Tätigkeit als die Ordnung. Die Bedingungen, unter denen die Gemeinschaft steht, wecken die Kräfte weniger leicht, die in den Menschen schlummern, als die Unternehmung. Wo die Unternehmung ihre Kräfte in ein unausgebeutetes Gebiet zu richten vermag, — man denke an die amerikanischen Verhältnisse und an die Kolonien, — da wird sie stets ihre Existenzberechtigung behalten, während in den Verhältnissen einer satten Kultur die Ordnung das Übergewicht erhält. Wenn in diesen Verhältnissen die Unternehmer dann beispielsweise nach einer Einschränkung der Konkurrenz verlangen, so sprechen sie der Ordnung das Wort. Indem sie z. B. darüber klagen, dass Unternehmer in Grosstädten ausser Mode geratene Gegenstände oder sog. Ramschwaare billig aufkaufen, um sie auf Nebenplätzen mit grossem Gewinn, aber immer noch billiger, als bishin gewohnt,

¹⁾ Besonders beredte Verteidigung dieser individualistischen Richtung findet sich in neuester Erscheinung bei Le Bon «Psychologie Politique» auf Spencer gestützt, ein Werk, auf das in der Schweizer Juristenzeitung 1911/12 S. 337 ff. in anerkennendem Sinne hingewiesen worden ist.

abzusetzen, so wird die Ordnung über die Unternehmung gestellt. Hat ein Land kein wesentliches Ausbeutungsbereich mehr, sei es nach der Natur seiner Verhältnisse oder infolge der Übermacht seiner Nachbarn, so wird die Ordnung immer entschiedener die Oberhand erhalten. Allein der Unternehmergeist wird doch niemals ganz auszuschalten sein, wenn nicht die Kraft der Gemeinschaft der Gefahr einer langsamen Zersetzung ausgesetzt sein soll. Die Unternehmung kann freilich auch Aufgabe der Kollektivität werden und vermag alsdann eine ausserordentliche Kraft zu entwickeln, die die ganze Summe des Unternehmungsgeistes aller Einzelnen wohl mächtig übersteigt. Allein es ist weit schwieriger die Gesamtheit für die Gemeinschaftsinteressen anzuspornen, als alle Einzelnen für ihre Individualinteressen. Vielleicht werden die Entwicklungen in Deutschland gegenüber denjenigen in England unsern Nachkommen für diesen Gegensatz ein gewaltiges Beispiel liefern.

Man darf auch wohl sagen, dass die Stärke des Gemeinschaftsbewusstseins den Grad der Reaktion gegen die Mängel eines konkreten Gemeinschaftszustandes und damit der Neigung zu Widerstand und Auflehnung, aber auch zu Hingebung und Treue bestimmt. Ein Zeitalter mit abnehmendem Bewusstsein wird ein ruhigeres Zeitalter sein. Eine Periode gesteigerter Empfindung für Recht und Unrecht erzeugt aus sich selbst heraus Unruhe und Umwälzung. Sicherheit und Ruhe um jeden Preis ist das Kennzeichen des alternden Menschen und Volkes.¹⁾ Lieber die bekannten Uebel

¹⁾ Man vergleiche, was Jakob Burckhardt in seinen «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» S. 260 u. a. über die Bedeutung der «Securität» ausgeführt hat.

tragen als zu unbekanntem fliehen, ist seine Devise. Feuriges Gefühl für das Seinsollende zeichnet die wachsenden Menschen und Zeiten aus.

Die Stellung der Individuen zu der Gemeinschaft, der sie angehören, zeigt sich in ihrem Wechsel durchaus abhängig von den Bedingungen unter denen diese Gemeinschaft lebt. Agrikultur, Manufaktur, Industrie, dazu die natürlichen Eigenschaften der Rasse oder des Stammes, die gelegentlich ein Volk trotz gegebener äusserer Umstände, die auf eine passendere Entwicklung hindeuten würden, bei einem im Grunde voralteten Gemeinschaftssystem verharren liessen, — freilich mit der Folge von unendlichen Gefahren und Schwierigkeiten, — dies alles stellt sich als den Gegenstand, als den Inhalt der Verhältnisse dar, auf die die soziale Gesinnung gerichtet erscheint.

Dabei können, sei es aus Missverständnissen und Irrtümern, denen die Gesinnung ausgesetzt ist, oder dann namentlich auch infolge Mangels an richtiger Gesinnung, sich sowohl vom Standpunkt des Individuums aus, als auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung einer Kollektivität, Gefahren einstellen, auf die wir nach diesen beiden Richtungen in einigen wesentlicheren Erscheinungen noch etwas näher hinweisen wollen.

IV.

Vom Standpunkt der Kollektivität aus betrachtet, beginnt das Gebiet, auf dem sich die soziale Gesinnung betätigen kann, an dem Punkte, wo die Gemeinschaft zu ihren Gliedern in Beziehung tritt. Was sonst für die Gemeinschaft getan oder an ihr geordnet wird, was sonst

in ihrem Dasein an Lebensäusserung zu Tage tritt, das bietet keinen Anlass, von einer sozialen Betätigung zu sprechen. So also werden namentlich die Organisationsfragen, soweit sie die Einzelnen nicht zur Mitbetätigung aufrufen, aus jenem Bereiche ausgeschlossen sein. Ebenso die Beteiligung der Kollektivität als Einheit am Verkehrsleben und anderes.

Was übrig bleibt, und es ist ein grosses Gebiet, lässt sich nun mit Hinsicht auf die soziale Betätigung wesentlich unter dem Gesichtspunkte betrachten, unter welchen Interessen das Leben der Kollektivität sich abspielt.

Da finden wir in allererster Linie Interessen von solcher Natur, dass sie ihrem Wesen und Inhalte nach niemals Interesse der Einzelnen sein können, sondern nur der Gesamtheit eignen, also namentlich auch nicht bloss als Summe der Interessen aller Glieder betrachtet werden können. Solchen Interessen gegenüber, unter denen das Interesse an der Selbsterhaltung hervorragt, besteht nach der Bedeutung der Gemeinschaft für die zu ihr gehörigen Individuen das Postulat der Unterordnung, das dem Einzelnen sich bis zur Forderung der völligen Hingabe und Aufopferung auferlegen kann. Was hier vom einzelnen Mitgliede aus freiem Antrieb geschieht, und was beispielweise in der römischen Legende von Horatius Cocles verherrlicht worden ist, das muss ganz gewiss als Aeusserung sozialer Gesinnung gelten. Die Kollektivität aber kann in solchen Fragen das Opfer geradezu verlangen, wovon uns die Wehrpflicht als vornehmstes Beispiel entgegentritt. Oder sie kann den Unbotmässigen vor die Alternative stellen, entweder das Opfer auf sich zu nehmen, oder die Acht und Aberacht über sich ergehen zu lassen.

Wo es sich nun aber nicht um solche speziellen Interessen der Kollektivität handelt, sondern um Interessen der Einzelnen, die durch die Kollektivität wahrgenommen werden, da ist das Verhältnis ein etwas anderes. In grossem Umfange finden wir in der Gemeinschaft die Interessen der Einzelnen vereinigt und gepflegt. Hier beginnt denn auch für die soziale Gesinnung ein besonders fruchtbares Feld. Die Beziehung der Gemeinschaft zu den Individuen liegt in solchen Fragen in der Natur der Sache. Die Gemeinschaft ist geradezu berufen, sich mit den Einzelnen auseinanderzusetzen und derart eine soziale Ordnung zu schaffen, die dem Zwecke der Gemeinschaft oder den Interessen der sich zur Gemeinschaft vereinigenden Einzelnen entspricht. Die Ordnung wird, wie wir dies oben gezeichnet haben, konkret nach den Umständen des Falles und der Gelegenheit getroffen, allein das schliesst nicht aus, dass gewisse allgemeingültige Gesichtspunkte für diese Ordnung gesucht und aufgestellt werden.

In erster Linie wird auf diesem Gebiet an dem Satze festgehalten werden müssen, dass die Kollektivität die völlige Aufopferung des Einzelnen nicht verlangen darf. Setzt die Gemeinschaft begrifflich Individuen voraus, so hat sie solche auch in ihrem Bestande als existent anzuerkennen. Ein Grund zu der Ausnahme, die wir unter dem Gesichtspunkt höherer Interessen angeführt haben, besteht hier nicht. Wohl aber werden die Interessen des Einzelnen denen der Allgemeinheit, die niedrigeren Interessen den höheren weichen müssen. Man denke an den Fall der Verheimlichung von Seuchen zum Schutz singulärer Interessen, wie sie da und dort zu enger oder weiter ausgreifenden Konflikten geführt haben, an Ibsens «Volksfeind» und ähnliches. Wo da die richtige

soziale Gesinnung zu stehen und zu kämpfen hat, das ist klar für jedermann.

Des weitern wird es auch dem Wesen der Kollektivität entsprechen, wenn die ihr angehörenden Individuen in der Freiheit belassen werden, die dem Verhältnis, in dem die Einzelnen zur Gesamtheit stehen, entspricht. Der Staat hat ein Interesse daran, die Betätigungslust und Verantwortlichkeitsfreude seiner Angehörigen zu befördern, wenigstens sie nicht zu unterdrücken. Die Ordnung des Gemeinwesens wird also den Einzelnen einen solchen freien Spielraum nicht versagen dürfen. Jenes Jean Paul'sche Bild von dem Fischkasten, dessen Fischen das Schwimmen verboten wird, weil der Kasten für sie schwimme, illustriert kräftig den Fehler der entgegengesetzten Auffassung.

Im fernern kann sich mit der Gemeinschaft die Kollektivität auch geradezu so verbinden, dass sie dazu geschaffen wird, gewisse Einzelinteressen der Verbundenen zu fördern, auf Wegen, die dem einzelnen Mitgliede verschlossen wären. Wo solche Verbindungen gegeben sind, da kann es vollends keinem Zweifel unterliegen, dass die Gebundenheit des Einzelnen durch die Gesamtheit nur so weit reicht, als der Zweck der Vergesellschaftung und die Abrede es gestatten, im übrigen aber die Freiheit des Einzelnen anerkannt werden muss.

Man kann in dem Charakter der Gemeinschaft zwei Typen unterscheiden, nach denen die Stellung der ihnen angehörenden Individuen besonders gestaltet sein wird: den Typus der Herrschaft und den Typus der Genossenschaften. Im allgemeinen wird der erstere sich vorzüglich dort entwickeln, wo die Interessen der Gemeinschaft sich von denjenigen der Glieder loslösen und

verselbständigen, während in den Fällen, wo die Gemeinschaft wesentlich für die Interessen ihrer Glieder eingesetzt ist, der Charakter der Genossenschaft vorwaltet. Doch wäre es unrichtig, anzunehmen, dass mit dem genossenschaftlichen Typus sich nicht auch die über den Einzelnen stehenden Interessen der Gesamtheit verfolgen lassen. Es wird sich für sie daraus nur die Folge ergeben, dass die Mitbeteiligung der Glieder von anderem Standpunkte aus angesehen oder beurteilt wird als unter dem Herrschaftsbegriff. Die Genossenschaft postuliert diese Mitwirkung, bei den herrschaftlichen Verbänden ist sie eine Ausnahme. Andererseits darf auch nicht gesagt werden, dass die Herrschaftsverbände sich zur Wahrung der Interessen der Einzelnen nicht eignen; ein Blick auf die Hausgemeinschaft unter der Herrschaft des Familienhauptes, oder auf die Hofherrschaften der frühern Zeiten kann uns darüber genügend belehren. Im modernen Staat können wir beide Auffassungen antreffen: die grundlegende Idee war im Zeitalter des Absolutismus ganz gewiss die Idee der Herrschaft. Allein je mehr die Staatsglieder oder Staatsbürger selbst zur Mitwirkung an der Bildung des Staatswillens berufen sind, oder wo wegen der Kleinheit der Verhältnisse eine eigene Interessensentwicklung des Staates nicht erheblichen Umfang annehmen kann, überwiegt schliesslich doch der genossenschaftliche Typus. Unter der genossenschaftlichen Auffassung ist die Beurteilung der Verhältnisse nach der sozialen Idee ganz besonders naheliegend, weil hier das Verhältnis der Kollektivität zu den Einzelnen als wesentlich in die Augen springt. Man hat das Recht der genossenschaftlichen Kollektivität daher denn auch geradezu als das soziale Recht bezeichnet, und es ist auch unbestreit-

bar der bedeutendste und klarste Ausdruck für das soziale Verhältnis. Die Unterscheidung selbst liegt freilich tiefer. Sie wird auf die Verschiedenheit in der Begründung der Rechtsmacht zurückgeführt werden müssen, und diese wird eine verschiedene sein, je nachdem man die Gewalt des Eroberers oder die Gewalt der Verbündeten als Ausgangspunkt nimmt. Erscheint vor der Gewalt in ersterem Sinne die soziale Berücksichtigung der Gewaltsunterworfenen als ein freiwilliges Zugeständnis, so wird diese Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkt der zweiten Betrachtung unmittelbar die Teilnahme der Einzelnen an der Herstellung der Gewalt postulieren und sich derart nicht als ein blosses Zugeständnis, sondern als ein innerlich begründetes Recht erweisen.

Das Mass, in welchem die Hingabe des Einzelnen an die Kollektivität verlangt werden darf, ist aber nicht nur durch die Art der Interessen bedingt, die es zu schützen gilt, sondern auch durch die Umstände, unter denen diese Interessen vertreten werden sollen. So muss das in erster Linie von den Lebensfragen gesagt werden, die für eine Kollektivität auftreten können. Das Mass der Gefahr gebietet das Opfer für den Einzelnen. Jede Wehrordnung, jedes geschichtliche Auftreten der Sammlung aller Kräfte zur Abwehr des Feindes kann uns hiefür als Beispiel dienen. Dann aber wird es sich auch bei den Verbänden bestätigen, die wesentlich nur die Interessen der Einzelnen zu wahren berufen sind. Gruppieren sich diese Interessen um einen engeren Kreis, so kann sich die Zusammenschliessung für alle Beteiligten als so wesentlich erzeigen, dass deren Erhaltung mit allen Mitteln der persönlichen Beschränkung erstrebt werden muss. So tritt uns dies im mittelalterlichen Zunftwesen

mit aller Deutlichkeit entgegen, und in der Schutzzollpolitik der modernen Zeit wiederholt sich die Erscheinung auf ganz anderer Grundlage und mit andern Mitteln, gleichwohl aber mit demselben Charakter.

Es bedarf eines starken sozialen Empfindens, um in solchen Fragen der Abgrenzung der Gewalt der Gesamtheit gegenüber der Existenz der Einzelnen immer das Richtige zu treffen. In Perioden aufwallenden religiösen Fanatismus oder politischer Leidenschaft sehen wir zeitweise eine unglaublich harte Hand auf alle gelegt, die sich dem vorwiegenden Charakter der Gesamtheit nicht fügen wollen. Die Verfolgung der Andersgläubigen in den Religionskämpfen, die Bartholomäusnacht, die Verbannung der Albigenser, die Austreibung der Protestanten, die Hinrichtung der Sektierer zeigen uns, bis zu welchem Grad auf dieser Grundlage die Macht der Kollektivität gegen die Individuen missbraucht werden konnte. Und die politische Verfolgungssucht in der Zeit der Revolution hat diese Beispiele vermehrt, vermehrt um die Hekatomben der Guillotine und der Massenertränkungen, wie denn auch die Conscriptionen für die napolconischen Kriege unter die gleiche Rubrik gebucht werden müssen.

Im ganzen aber lässt sich die Tatsache wohl nicht verkennen, dass zwischen der Inanspruchnahme des Individuums durch die Gesamtheit und der Gefahr oder dem Bedürfnis der letzteren ein natürliches Verhältnis besteht. Die soziale Gesinnung stammt aus dem vernünftigen Bewusstsein, und das bedeutet eine vernünftige Beurteilung der Dinge. Und kann man dabei auch nicht sagen, dass die Freiheit des Individuums begrifflich das Primäre sei und als Ausgangspunkt anerkannt werden müsse, ergibt sich vielmehr

aus der staatenbildenden Natur des Menschen die wesentliche Gleichzeitigkeit wie Gleichwertigkeit der beiden Momente der Gesamtheit und der Individualität, so hat diese doch stets den Drang nach Anerkennung in so löblichem Masse entwickelt, dass füglich eine Beschränkung, wo sie sich auf die Dauer zu erhalten vermag, als wirklich in der besonderen Natur und den besonderen Bedürfnissen der Gemeinschaft begründet betrachtet oder doch vermutet werden darf.

V.

Wenden wir uns schliesslich dem Standpunkte der Individualität zu, so kann nicht genug immer und immer wieder betont werden, dass ein völlig unabhängiges Individuum mit dem Wesen der menschlichen Natur in Widerspruch steht. Der Mensch ist an sich in die Gemeinschaft versetzt, die seinem Wesen entspricht, und die Gemeinschaft mit andern bedeutet stets eine Beschränkung der Persönlichkeit.

Die Teilnahme an der Gemeinschaft ist eine so natürliche, dass sie ohne Ueberlegung, ohne dass die Notwendigkeit einer gedankenmässigen Rechtfertigung empfunden würde, von selbst auftritt und betätigt wird. Die geschichtliche Entwicklung zeigt uns überall die Individuen in eine Gemeinschaft versetzt, der sie sich ohne weitere Ueberlegung einfügen, sei es die Gemeinschaft der Familie, der Sippe, oder des Stammes oder eines Herrschaftskreises. Hat dann mit der Umwandlung der Kultur, mit der Steigerung der Bedürfnisse und mit der Vervielfältigung der Interessen allmählich, bald hier, bald dort, eine Herausbildung besonderer Interessenkreise für die Einzelperson stattgefunden, so war ja allerdings die

Folge davon ein Streben nach Emanzipation der Individuen¹⁾. Die Einheit in der Gemeinschaft verlor bis zu einem gewissen Grad die Berechtigung zur Einschränkung, indem sich die individuellen Interessen zu denjenigen, die durch die Gemeinschaft vertreten wurden, in einen den Beteiligten mehr und mehr zum Bewusstsein gelangenden Gegensatz entwickelten. Das untrüglichsste Symptom hierfür war immer wieder die Erscheinung, dass dasjenige zu persönlichem Interesse des Trägers der Gemeinschaftsgewalt wurde, was ursprünglich Interesse der Gemeinschaft war, zum Schaden ihrer Glieder. Darin lag eine Umwandlung, der gegenüber eine Anerkennung der Rechte der Einzelnen immer mehr als berechtigt erscheinen musste. Das zeigt sich im Familienverband, wo das Interesse des Hausherrn zum Einzelinteresse des Gewalthabers wurde, dem sich die Interessen der Familienglieder gegenüberstellten. War das Kind in dem überlieferten Verhältnis ohne weitere Unterscheidung in seinen Interessen verbunden und sogar identisch mit demjenigen, was die Gesamtheit verfolgte, so musste dies ganz anders empfunden werden, wenn das Gesamtinteresse in gewissen, immer deutlicher werdenden Beziehungen nur noch als ein Interesse des Gewalthabers betrachtet werden konnte. Der Vormund, der an den Gütern des Mündels die Nutzung hat, war eine berechtigte Erscheinung, solange diese Nutzung eben selbst als eine Aeußerung der Gemeinschaft aufgefasst werden konnte. Allein sobald der Vormund diese Nutzung in eigenem Interesse verfolgte, war der Widerspruch aus den Interessen des Mündels heraus berechtigt.

¹⁾ Man vergleiche darüber das schöne Buch von Hede-
mann, die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert,
namentlich S. 71 ff., und meine Geschichte des Schweiz. Privat-
rechts (System und Geschichte. Bd. 4.) S. 281 ff.

Welche Konflikte daraus entstehen konnten, das zeigt uns das Beispiel König Albrechts und seines Mündels Herzog Johann, wo der Konflikt zu dem bekannten Parricidium geführt hat. Wurde man dieses Gegensatzes bewusst, so war es ein Postulat richtigen sozialen Empfindens, wenn das Recht des Individuums gegenüber dem Missbrauch des Vertreters der Gemeinschaft zur Anerkennung gebracht werden wollte. Ein überaus interessantes Beispiel zeigt sich diesfalls in der Entwicklung der Berechtigung, die überlieferten Güter einer Gemeinschaft dadurch zu erhalten, dass im Falle der Veräußerung jedes Gemeinschaftsglied sie in erster Linie an sich ziehen und dadurch vor der Entfremdung bewahren konnte, des sogenannten «Zugrechtes». In älterer Zeit lag darin eine natürliche Folge der alten Gemeinschaft, für deren Zwecke das Vermögen zusammengehalten wurde. Allein dies änderte sich, wie die einzelnen Glieder sich selbst genugsam verselbständigt hatten, um von dieser Berechtigung in ihrem individuellen Interesse Gebrauch zu machen, das Zugrecht bei Veräußerung von Besitztum aus dem Gemeinschaftskreise also zwar noch anerkannt wurde, der Züger aber sein Recht nur zu seinem eigenen Nutzen auszuüben gesinnt war. Da sah sich alsdann generationenlang die Gesetzgebung in unsern Ländern veranlasst, dem Missbrauch des Zugrechtes zu wehren, bis dann das Widersinnige eines solchen Verfahrens eingesehen und mit der ganzen Einrichtung des Zugrechtes abgefahren wurde. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich im ehelichen Verhältnis: Auch da ursprünglich die selbstverständliche Einheit des Hausvermögens, der gegenüber das einzelne Hausglied eine besondere Betätigung in persönlichem Interesse sowenig erstrebte, als auch nur

in seine Gedanken aufzunehmen vermochte. Allein sobald der Träger des Hausvermögens, sobald der Ehemann oder Vater die ihm gegebene Gewalt in eigenem Nutzen zu üben vermochte und übte, so war auch der Widerstand gegeben und gerechtfertigt, der das eigene Recht der Ehefrau, der Mutter und der Kinder zur Anerkennung brachte. Und wieder die gleiche Erscheinung im Gemeindeverband, auch da mit der Ausnutzung der alten Gebundenheit zugunsten einzelner Machthaber zugleich das erfolgreiche Bestreben, die einzelnen Glieder des Verbandes selbständiger zu stellen. Ja auch im staatlichen Verbandsbegegnen wir der gleichen Erscheinung, wenn der Fürst in alter Zeit die Güter der Gesamtheit als seine persönlichen betrachten durfte, solange eben seine Interessen mit denjenigen der Gesamtheit identisch waren, aber eine Opposition gegen diese Auffassung und Ausscheidung des persönlichen Vermögens des Machthabers von demjenigen der Gesamtheit und der Einzelnen, sobald der Missbrauch für die persönlichen Interessen des Regenten zutage trat.

Die ganze Bewegung, die sich hieraus seit dem Ausgang des Mittelalters bis in die Neuzeit fortgesetzt hat, stellt sich als eine gewaltige Emanzipation der Individuen dar, die allerdings zu einer gemeinschaftsfeindlichen Strömung vielfach Anlass gegeben hat. Allein dem gegenüber ist die Tatsache, dass das Individuum gleichwohl in der Gemeinschaft geblieben ist, nicht verloren gegangen. Mochte auch die Idee der freien, unabhängigen Persönlichkeit dadurch geschaffen und bis zu einem gewissen Grade verwirklicht werden, so traten, entsprechend der zur Gemeinschaft bestimmten Natur des Menschen, eben an die Stelle der alten, überlebten Formen der Gebundenheit andere, die mit dem gleichen Recht sich

geltend machen, womit der frühere Zustand die Individuen zu einer andern Art von Gemeinschaft verbunden hatte.

Man kann diese ganze Entwicklung in alle Einzelheiten verfolgen: An die Stelle der familienrechtlichen Gebundenheit tritt die obervormundschaftliche Aufsicht, an die Stelle der nachbarrechtlichen Schranken die Gebundenheit im öffentlichen Recht, an die Stelle der Identifizierung des Herrschers mit der Gesamtheit die Ausbildung eines Behördenapparates. Aus den Dienern des Monarchen werden Beamte, sobald die Diener von ehemals aufhören, in dieser Stellung für die Interessen der Gemeinschaft zu wirken, oder die Interessen dieser gegenüber denjenigen des Herrschers hintansetzen. Was derart in früheren Zeiten unbewusst als gemeinschaftliches Verhältnis in einem gewissen, naiven Naturzustand bestanden hat, erfährt also seine Zersetzung durch den Individualismus nur, um durch eine neue Form der Gebundenheit sofort wieder korrigiert zu werden. An die Stelle jenes einfachen Zustandes tritt, den neueren, komplizierteren Verhältnissen entsprechend, die Organisation, das Wahrzeichen der Neuzeit. Und damit bestätigt sich nur die Tatsache, dass der Mensch eben der Existenz in der Gemeinschaft niemals entbehren kann. Die Formen wechseln, nicht aber die Sache selbst, diese bleibt unverrückbar.

Nun kommt aber dazu noch eine weitere eigentümliche Erscheinung. Die Individuen haben naturnotwendig ihre Bedürfnisse und damit ihre Interessen. Wir haben oben auf dieses agitative Prinzip hingewiesen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, dass diese Interessen ignoriert werden können. Sie sind nun aber nicht nur

durch die individuelle Existenz gegeben, sondern sie verbinden sich auch mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

Wer an der Gemeinschaft teilnimmt, der hat auch Anteil an der Macht, die dieser nach der Natur der Sache innewohnt. Und die individuellen Interessen können nun auch durch das Mittel dieser Macht verfolgt werden. So entsteht die Gefahr, dass die Gemeinschaftsgewalt ausgebeutet werde zugunsten von individuellen Interessen. Es ist eben gesagt worden, dass der Hauptgrund zur Auflösung der Einheit in den alten Gemeinschaften gerade darin lag, dass die Träger der Gemeinschaftsgewalt anfangen diese in eigenem Interesse auszuüben. Die gleiche Gefahr aber besteht weiter auch nach vollzogener Emanzipation der Individuen. Es verbirgt sich derart unter der Maske der Tätigkeit für die Gemeinschaft das unlautere Bestreben, damit den eigenen Nutzen zu fördern. Das ist als Abirrung von der sozialen Gesinnung von ganz symptomatischer Bedeutung und bedarf noch der näheren Feststellung.

Wer für die Gemeinschaft tätig ist, der hat gewiss darauf einen rechtmässigen Anspruch, hiefür bedankt, geehrt oder belohnt zu werden. Mag Dank oder Ehre unter vielen Verhältnissen als ein genügendes Aequivalent betrachtet werden, so ist dies doch nicht mehr ganz die Auffassung der Zeit des entwickelten Individualismus, und es wird zur allgemeinen Erscheinung, dass die Dienste für das Gemeinwesen honoriert werden sollen. Man wird zur Unterstützung dieser Auffassung auch mit Recht sich darauf berufen können, dass unter diesem System die Auswahl der Diener des Gemeinwesens eine grössere ist, als unter dem andern, indem hiermit auch solche zum Amte gelangen, die einer gewissen Ent-

geltung zu ihrem Unterhalt durchaus bedürfen. Aber auch wo es sich nicht um ein staatliches Amt handelt, sondern um irgendwelche Betätigung im öffentlichen Interesse, sehen wir die Möglichkeit, dass der Einzelne die Gelegenheit wahrnimmt, sich persönliche Vorteile zu verschaffen. «Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden», lesen wir im alten und im neuen Testament. Aber die Sache ist oftmals nicht so harmlos, wie in dem Falle, wo etwa staatliche Schreibmaterialien für die Privatkorrespondenz benutzt werden oder dergleichen.¹⁾ Man denke an die Börsen- und andern Spekulationen, die von hohen Staatsbeamten auf Grund ihrer Kenntnis der politischen Konstellationen gemacht werden konnten, zum Schaden der nicht so unmittelbar Unterrichteten.²⁾

Das Übel durchzieht das ganze Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft und bedroht den Redlichsten mit Versuchung. Molière hat schon ein Beispiel davon erzählt in seiner Komödie «L'Amour Médecin», wo der

¹⁾ Die Ausbeutung der Rechtsordnung selbst durch den Einzelnen für seinen Nutzen kann oft sonderbare Spekulationen hervorrufen. Wir erwähnen die neuerlich vorgekommene Bildung von «Fischereigenossenschaften» zum Zwecke, von den projektierten Elektrizitätswerken expropriert zu werden und dabei grosse «Entschädigungen» zu erhalten. Auch die zahlreiche Vornahme von Quellenabgrabungen in den letzten Tagen vor dem Inkrafttreten eines Rechts, das sie nicht mehr gestattet, gehört zu solchen Erscheinungen.

²⁾ Eine Erscheinung, die in unseren Verhältnissen zum grossen Glück des Landes zwar unbekannt ist, die aber, wenn sie einmal aufträte, für uns besonders gefährlich sein würde. Denn nirgends ist die richtige soziale Gesinnung dem Gemeinwesen so nötig, wie gerade im Volksstaat. Es mag in diesem Sinne zu verstehen sein, wenn Montesquieu bekanntlich die Tugend als das Grundprinzip der Demokratie bezeichnet hat.

eine Silbersache als Geschenk vorschlagende Goldschmied Josse mit den Worten zurückgewiesen wird: «Vous êtes orfèvre, Monsieur Josse!» Und besonders köstlich gibt uns von diesem Geiste ein Münsterchen Gottfried Keller im «Fähnlein der sieben Aufrechten»: Wie sie über die Schützengabe beraten, offeriert, natürlich auf gemeinsame Kosten (es sollen zweihundert alte Franken daran gewagt werden), ein jeder einen Gegenstand in seinem Interesse, der Goldschmied einen Pokal, der Schmied einen Pflug, der Schreiner ein Himmelbett, der Wirt ein Fass Wein, ein letzter eine Kuh, alles mit Mängeln, die bis jetzt den Absatz der vorgeschlagenen Objekte unmöglich gemacht haben. Und ein gewaltiger Streit scheint darob unter den Freunden sich entspinnen zu sollen. Allein in feiner Weise zeigt uns der Dichter, dass es nur der Erweckung des bessern Geistes bedarf, um alle diese sonst so rechtlich denkenden Mannen auf den richtigen Weg zu bringen. «Ja liebe Freunde», sagt Meister Hediger, «nehmt es mir nicht übel, aber es muss gesagt sein: Alle unsere Vorschläge haben den gemeinsamen Fehler, dass sie die Ehrensache des Vaterlandes unbedacht und vorschnell zum Gegenstande des Gewinnes und der Berechnung gemacht haben. Mag dies tausendfältig geschehen von Gross und Klein, wir in unserem Kreise haben es bis jetzt nicht getan und wollen es ferner so halten! Also trage ein jeder gleichmässig die Kosten der Gabe ohne allen Nebenzweck, damit es eine wirkliche Ehrengabe sei!»

Endlich sei auf eine besondere Seite der Stellung des Individuums in der Gemeinschaft hingewiesen. Sie ergibt sich daraus, dass ein jeder mit dem Bewusstsein seiner Individualexistenz notwendig auch ein Bewusstsein von der Gemeinschaft, in die er versetzt ist, verbindet.

Da jeder als vernunftbegabtes Wesen auch dieser Vernunft gemäss einzuschätzen ist, wird daraus zu folgern sein, dass formell ein jeder denselben Wert habe, wie die andern, und dass also Gleichheit unter allen bestehen soll, Gleichheit in ihrer Stellung in der Gemeinschaft. Was kann nun hieraus gewonnen werden?

Wir denken, in erster Linie eine eigentlich grundlegende Folge, dass nämlich an die Ordnung der Kollektivität die Anforderung zu stellen ist, sie sei so zu treffen und so zu handhaben, dass ein jeder sich selber angehört, wie die andern, keiner also von der Gemeinschaft mehr beschränkt werde als ein anderer, unter ihnen also die gleiche Freiheit und die gleiche Beteiligung am gemeinen Wesen bestehe.¹⁾

Ferner, von ebensolchem Gewicht, die Folge, dass keiner einem andern gegenüber nur als Mittel zum Zweck in Betracht fallen darf, sondern ein jeder im andern die grundsätzlich gleichberechtigte Persönlichkeit anzuerkennen hat. Auf die Gemeinschaft bezogen will das nichts weniger besagen, als dass ein jeder in ihr seine Stellung haben und ein in seiner Eigenart selbstberechtigtes Glied sein soll, mag er im Verhältnis zu andern ein Herr oder ein Diener sein. Seine Stellung wird in allgemeinstem Sinne damit zu einer Art von Amt, demgegenüber die Unterordnung im Verhältnis zu andern nur noch nebensächliche Bedeutung hat.

Allein trotz der möglichsten Erfüllung dieser beiden Folgerungen bleibt eine unübersehbare Mannigfaltigkeit

¹⁾ Rudolf Stammler hat dieses Postulat unter die Grundsätze des «richtigen Rechts» aufgenommen. Siehe die Lehre vom Richtigen Recht, insbesondere S. 208: «Jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne bestehen, dass der Verpflichtete sich noch der Nächste sein kann».

von Ungleichheiten bestehen, die nach Talent, Gesundheit, Wuchs und Gestalt zum teil durch Natur gegeben, zum teil in andern Richtungen durch die Verschiedenheit der persönlichen Schicksale begründet, schlechterdings nicht aus der Welt geschafft werden können.

Und da wird es nun nicht ausbleiben, dass sehr häufig einer findet, es gehe ihm schlechter, als er es eigentlich verdiene, und wie oft mag er dabei recht haben!

Die einzelnen Naturen reagieren hierauf in sehr verschiedener Weise. Die einem ergeben sich in das ungleiche Mass mit Demut, andere nehmen daraus Anlass zur Verbitterung, und wieder andere finden sich darein mit aller Heiterkeit des Gemüts, und sind vielleicht sogar dankbar dafür, dass sie nicht weiter in Anspruch genommen werden.

Nun mag aber der Einzelne auch finden, dass es andern besser gehe, als sie es verdienen, und da setzt häufig eine verhängnisvolle Konsequenz ein, nämlich die Folgerung, dass dieser andere herabgesetzt werden müsse. Ist dies die Aeusserung einer richtigen sozialen Gesinnung? Soweit das Interesse der Gesamtheit ein Eingreifen erheischt, lässt sich darüber nichts sagen. Allein soweit dieses allgemeine Interesse nicht vorliegt, bedeutet die Verfolgung des vermeintlich über Gebühr besser Gestellten doch nur einen Aufwand von Kraft und Stimmung, der als sozialer Verlust bezeichnet werden muss. Die richtige Konsequenz aus jener unvermeidlichen Ungleichheit des Schicksals ist vielmehr, denjenigen nach Kräften zu helfen, die nach unserer Auffassung nicht zu der ihnen gebührenden Stellung in der Gemeinschaft gelangt sind, dagegen sich über den Vorsprung anderer, die vermeintlich zu hoch stehen, nicht aufzuregen.

Ja die Betrachtung der richtigen Abschätzung führt uns noch zu einer andern Beobachtung. Wir haben gefunden, es können die Abweichungen von dem in der Idee gedachten, niemals voll verwirklichten vollkommenen Zustand des Verhältnisses zwischen Individual- und Kollektivbewusstsein nach zwei Richtungen vorkommen: als ein zu starkes Individualbewusstsein, oder als ein zu starkes Kollektivbewusstsein. Sind die Menschen im gewöhnlichen Lauf der Dinge auch eher geneigt, ihre Persönlichkeit im Gegensatze zu den andern zu hoch einzuschätzen, so ist doch der umgekehrte Fehler in der Gestalt sehr verbreitet, dass es überhaupt allzuvielen an der Entwicklung eines Individualbewusstseins fehlt, so dass die Gemeinschaftszugehörigkeit zu einem blossen Herdenbewusstsein herabsinkt, das der Gefahr der Ausbeutung durch starke individualistische Naturen in hohem Masse ausgesetzt ist.

Und endlich sei noch auf ein Moment hingewiesen. Jede Kritik der gegebenen Gesellschaftszustände, zu der uns das Bewusstsein unablässig anspornt, trägt, dem Wesen dieses Bewusstseins entsprechend, ein individuelles Moment in sich und ist daher wiederum der Kritik durch andere, von deren Standpunkt aus vorgenommen, ausgesetzt. Dies mag den Einzelnen daran mahnen, sich stets gegenwärtig zu halten, dass er doch selbst sein Urteil nur in unvollkommener Weise zu üben vermag, und dass nicht jede Kritik die Beseitigung des kritisierten Zustandes motiviert, dass es vielmehr gar häufig weiser ist, sich auch auf das Urteil der andern zu besinnen. Nur das Zusammenwirken von Tausenden und Aber-tausenden in der Aeusserung ihres Bewusstseins durch die Gemeinschaft vermag ein erträgliches Verhältnis zwischen

dem allgemeinen Individual- und Kollektivbewusstsein zu erzeugen, eine Art sozialer Gleichgewichtslage, die zu erhalten im Interesse der Gemeinschaft liegt. Die Natur der Gemeinschaft führt von selbst zu den ihr zu-träglichen Korrekturen: Die Kritik des Einzelnen findet, wenn sie motiviert ist, Wiederhall bei den andern Gemeinshaftsgliedern, und da sie sich unter ihnen in geometrischer Progression fortpflanzt, kann sie zu einem Sturm anwachsen, gegenüber dem die kritisierten Zustände nicht mehr standzuhalten vermögen. Daraus erklärt sich die Gewalt revolutionärer Bewegungen, die sich, sei es in der Stille oder sei es mit lautem Lärm, vollziehen, aber niemals übermächtig werden können, wenn sie nicht im Bewusstsein der Masse der Zeitgenossen ihren letzten Grund finden. Tritt diese Wirkung der summierten Einzelkritiken nicht ein, so wird das stabile Gleichgewicht der Gesellschaft bei seinem Rechte verharren, und der Einzelne hat sich in seinem Bewusstsein damit abzufinden.

Das Bewusstsein arbeitet stets mit einem gegebenen Inhalt. Dass dieser Inhalt durch die Erfahrung gegeben ist und erfahrungsgemäss in den Interessen und Bedürfnissen der menschlichen Natur liegt, das haben wir oben hervorgehoben. Und daran lässt sich, solange der Mensch bleibt, was er ist, nichts ändern. Wer demgemäss die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse als legitim anerkennt und darnach die Verfolgung der persönlichen Interessen als unvermeidlich und mithin zulässig erachtet, der hat gegenüber dem Individualismus vom Standpunkt der sozialen Gesinnung aus nur das freilich ausserordentlich tiefgreifende Anfordernis beizufügen, dass die Schranken der Gemeinschaft richtig gezogen, wirksam

gewahrt und gewissenhaft beobachtet werden sollen. Die öffentliche Ordnung, als Sache der Kollektivität, erscheint unter diesem Gesichtspunkte, soweit sie sich auf jene Interessen und Bedürfnisse bezieht, als deren indirekten Anerkennung und Rechtfertigung, und die Gemeinschaftsordnung erhält insoweit einen individualistischen Charakter. Und wer kann es verkennen, dass gerade in den modernen sozialen Bestrebungen dieser Charakter in hohem Masse zutage tritt!

Wir wollen dieser Beobachtung nicht Ausdruck geben ohne beizufügen, dass auch eine völlig anders gerichtete Auffassung möglich ist: Die ganze Befriedigung der Bedürfnisse und Verfolgung der Interessen als etwas Nebensächliches zu betrachten, daraus dann Rückkehr zur Bedürfnislosigkeit, und Gleichgültigkeit gegenüber den Schätzen der Welt! Man braucht das nur auszusprechen, um daran zu erinnern, dass Sokrates diesen Standpunkt als den weisen erklärt und in seinem Leben geübt hat, und vor allem, dass diese Auffassung den Kernpunkt des Verhältnisses der christlichen Lehre zu den sozialen Bestrebungen bildet. Allein es wäre nicht richtig, daraus zu folgern, dass diese anders gearteten Auffassungen mit der sozialen Gesinnung in Widerspruch stehen würden. Das Gegenteil ist der Fall: Wer die persönlichen Interessen und Bedürfnisse nicht als des Lebens Hauptzweck betrachtet, der wird um so mehr geneigt sein, sich in der Anteilnahme am Leben der Welt nach den Postulaten der sozialen Gesinnung zu richten.

Was wir hiermit über die soziale Gesinnung ausgeführt haben, erteilt nirgends auf eine konkrete Frage eine

konkrete Antwort. Allein es ist auch gar nicht notwendig, eine solche Beantwortung hier vorzunehmen. Jedes bedingte, von den Umständen abhängige Verhältnis ist dem Wechsel unterworfen. Die Grundsätze, nach denen wir aber solche Verhältnisse betrachten und bewerten, sind von allgemeiner Bedeutung. Und es ist auch nicht gleichgültig, ob man sich über die zu befolgenden Grundsätze orientiert habe oder nicht. Denn wer sich auf den Kompass versteht, der wird mit dieser Hilfe den richtigen Weg unter allen Verhältnissen zu finden vermögen. Die Beschäftigung mit der theoretischen Grundlage irgend eines Problems vertieft unzweifelhaft das Verständnis für den einzelnen konkreten Fall. Die Gefährlichsten bei allen solchen Aufgaben sind diejenigen, die über die Sache, die sie zu behandeln und zu entscheiden haben, nicht von allgemeineren Betrachtungen aus nachgedacht haben. Wer unsere Ausführungen gelesen hat, mag selbst beurteilen, ob wir nicht mit dieser Rechtfertigung seine eigenen Erfahrungen wirklich bestätigen.
